



Kinderschutzkonzept

Der Einrichtung - Hort Kinderfilmstudio

Träger
vertreten durch Frau Mras & Herr Koch
Kinderfilmstudio Magdeburg e.V.
Grenzweg 31, 39130 Magdeburg
Tel.: 0391 – 722 7330
verwaltung@kinderfilmstudio.de

Einrichtung
vertreten durch Frau Mras & Herr Koch
Hort Kinderfilmstudio
Grenzweg 31, 39130 Magdeburg
Tel.: 0391 – 722 7330
hort@kinderfilmstudio.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Trägerleitbild	1
1. Grundlagen	2
1.1. Rechtliche Grundlagen	2
1.2. UN – Kinderrechtskonvention	3
1.3. Bedürfnisse von Kindern im Grundschulalter.....	4
2. Begriffserklärung	5
2.1. Kindeswohl	5
2.2. Kinderschutz	6
2.3. Kindeswohlgefährdung.....	6
2.3.1. Formen der Kindeswohlgefährdung.....	8
3. Prävention – Was tun wir, um Kindeswohlgefährdung in unserer Einrichtung vorzubeugen?	12
3.1. Verantwortlichkeiten.....	12
3.2. Risikoanalyse	12
3.3. Besondere Schutzbedarfe von Kindern mit Beeinträchtigungen	13
3.4. Verhaltensampel.....	13
3.4.1. Grenzüberschreitungen.....	14
3.4.2. Grenzverletzungen	15
3.4.3. Fachlich korrektes Verhalten.....	16
3.5. Einstellungsverfahren.....	16
3.6. Kommunikationsabläufe.....	17
3.7. Selbstverpflichtung für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen	18
3.8. Beschwerdemanagement.....	18
3.9. Sexualpädagogische Aspekte.....	19
3.9.1. Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität.....	19
3.9.2. Merkmale psychosexueller Entwicklung von Kindern im Grundschulalter	19
3.9.3. Unsere Regeln im Hort zum Umgang mit kindlicher Sexualität	20
3.9.4. Kooperation mit Eltern im Kontext des sexualpädagogischen Ansatzes.....	21
3.9.5. Wann ist ein Kind sexuell übergriffig?	22
3.9.6. Schutz vor Übergriffen.....	22
3.10. Beteiligung und Überprüfung der Bausteine des Schutzkonzeptes	23
4. Intervention – Was tun bei Verdachtsfällen.....	24
4.2. Abgrenzung § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII.....	24
4.3. Verfahren bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	24
4.4. Krisenmanagement – Verfahren zur Melde- & Informationspflicht gemäß § 47 SGB VIII	25
4.5. Intervention bei übergriffigen Verhalten eines Kindes im Kontext des sexualpädagogischen Ansatzes.....	26
4.6. Aspekte von besonderer Wichtigkeit und daraus resultierende Konsequenzen	27
5. Adressen und Ansprechpartner / Notfallnummern	28
Anlage 1 – Verfahrensmatrix bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.....	30
Anlage 2 – Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (intern).....	31
Anlage 3 – Risikoanalyse „Hort Kinderfilmstudio“ MD e.V.	32

Anlage 4 – Meldebogen nach § 8a SGB VIII.....	36
Anlage 5 – Beobachtungsliste für Detaildokumentation.....	38
Anlage 6 – Anonyme Fallberatung	39
Anlage 7 – Gründliche Risikoeinschätzung	40
Anlage 8 – Dokumentationsbogen Elterngespräch	42
Anlage 9 – Beobachtungsbogen	43
Anlage 10 – Prozessablauf bei Verdacht einer internen Grenzüberschreitung	48
Anlage 11- Dokumentationsbogen - Meldung gem. § 47 SGB VIII.....	49
Anlage 12 - Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen	50
Anlage 13 – Selbstverpflichtung	51
Anlage 14 – Erklärung bzgl. Straftatenregister.....	52
Anlage 15 – Organigramm Beschwerdemanagement.....	53
Anlage 16 – Verhaltensampel.....	54
Literaturverzeichnis	55

Vorwort

Der Verein *Kinderfilmstudio Magdeburg e.V.* trägt als freier Träger des Hortes Kinderfilmstudio die Gesamtverantwortung für den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und damit für die Entwicklung, Umsetzung und Sicherstellung wirksamer Präventionsmaßnahmen. Kinderschutz ist für uns keine Einzelaufgabe, sondern eine durchgängige Leitlinie unserer Arbeit. Wir verstehen es als unsere Verantwortung, Strukturen, Rahmenbedingungen und Ressourcen bereitzustellen, damit Prävention und Intervention im Sinne des Kindeswohls professionell und zuverlässig umgesetzt werden können.

Eine Besonderheit unseres Hortes besteht darin, dass wir als Träger zugleich auch die Einrichtungsleitung wahrnehmen. Aus dieser Doppelrolle erwächst für uns eine besondere Verantwortung: Wir tragen sowohl die strategische Gesamtverantwortung als Träger als auch die operative Verantwortung für die Umsetzung im pädagogischen Alltag. Das bedeutet, dass wir:

- sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden durch klare Vorgaben, Fortbildungen und fachliche Begleitung in Fragen des Kinderschutzes handlungsfähig sind,
- verbindliche Strukturen und Abläufe entwickeln und regelmäßig überprüfen,
- den Schutzauftrag sowohl nach innen (gegenüber den Mitarbeitenden und Kindern) als auch nach außen (gegenüber Eltern, Kooperationspartnern und Jugendamt) vertreten,
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine fachlich fundierte, rechtssichere und transparente Vorgehensweise gewährleisten.

Mit diesem Schutzkonzept konkretisieren wir als Träger und Einrichtungsleitung zugleich unsere Verantwortung und schaffen ein verbindliches Fundament, das allen Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit bietet. Es beschreibt sowohl die präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und Übergriffen, als auch die verbindlichen Verfahrenswege im Falle einer Kindeswohlgefährdung.

Damit wird unser Auftrag deutlich: Wir verstehen uns als Partner von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und dem Jugendamt mit dem klaren Ziel, den Hort Kinderfilmstudio zu einem sicheren Ort für alle Kinder zu gestalten.

Trägerleitbild

Der Verein *Kinderfilmstudio Magdeburg e.V.* versteht sich als freier Träger, der Kinder in ihrer Individualität stärkt, ihre Rechte achtet und ihre Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten fördert. Unsere Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen von **Wertschätzung, Partizipation und Schutz**.

- Wir bieten Kindern sichere Räume, in denen sie Geborgenheit, Orientierung und Mitbestimmung erfahren.
- Wir unterstützen Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und verstehen uns als Erziehungspartner auf Augenhöhe.
- Wir fördern die Teilhabe aller Kinder, unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion, Geschlecht oder Beeinträchtigungen.
- Wir verpflichten uns, in unserer pädagogischen Arbeit sowohl Schutz als auch Freiräume für Entwicklung zu gewährleisten und Kinder aktiv in Entscheidungen einzubeziehen, die ihr Leben im Hort betreffen.
- Wir sehen den Kinderschutz als Querschnittsaufgabe: Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung, hinzuschauen, Kinder ernst zu nehmen und Gefährdungen zu verhindern.

Damit verbindet sich unser Trägerleitbild unmittelbar mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept: **Schutz, Förderung und Beteiligung der Kinder** bilden die tragenden Säulen unserer pädagogischen Arbeit.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, gemeinsam mit dem Personal einer Tageseinrichtung im Alltag dafür zu sorgen, dass das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder nicht gefährdet wird. Zum Auftrag jeder Kindertageseinrichtung gehört es gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Einzelheiten des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sind in § 8a SGB VIII festgelegt. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Januar 2012 ist der umfassende aktive Kinderschutz in Kindertagesstätten gesetzlich verankert worden.

Darüber hinaus ist mit § 1631 Abs. 2 BGB das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung rechtlich verankert. Kinder haben das Recht, ohne körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen aufzuwachsen. Dieses Recht ist eine wesentliche Grundlage unserer pädagogischen Arbeit und unseres Schutzkonzeptes.

Das Kinderschutzkonzept ist Voraussetzung zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, welches mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 9. Juni 2021 gesetzlich eingefordert wird. Es verpflichtet jede Kindertageseinrichtung, ein Schutzkonzept einzuführen, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Andernfalls kann die Betriebserlaubnis auch im Nachgang entzogen werden. Weiterhin sollen die Beteiligungsrechte von Kindern gestärkt werden und geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligungsformen eingeführt werden. Diese sollen in der Konzeption der Kindertageseinrichtung verankert werden.

Treten in unserer Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der zu betreuende Kinder beeinträchtigen oder den Verdacht einer Beeinträchtigung begründen, ist der Hort bzw. der Träger verpflichtet, gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Stabsstelle V/02 des Dezernates V der Landeshauptstadt Magdeburg, zu melden. Diese Meldepflicht tritt also nicht erst im Falle einer akuten Gefährdung, sondern bereits bei Anzeichen einer Beeinträchtigung des Wohles eines Kindes bzw. mehrerer Kinder ein.

In unserer pädagogischen Konzeption ist festgeschrieben, dass wir die Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit stärken, ihnen Räume zur Mitbestimmung eröffnen und ihnen verlässliche Bezugspersonen an die Seite stellen. Damit wird Kinderschutz nicht nur als gesetzlicher Auftrag verstanden, sondern als gelebter Bestandteil unserer täglichen pädagogischen Praxis. Das Kinderschutzkonzept ergänzt daher unsere Konzeption, indem es die Schutz- und Beteiligungsrechte der Kinder klar beschreibt und deren Umsetzung im Alltag verbindlich regelt.

1.2. UN – Kinderrechtskonvention

Bei der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes im Hort „Kinderfilmstudio“ musste die Reichweite des Konzeptes betrachtet werden. Ein enges Verständnis begrenzt ein Schutzkonzept allein auf den Schutz der Kinder vor sexuellen Missbrauch. Die pädagogischen Fachkräfte des Hortes haben sich dazu verständigt, die ihnen anvertrauten Kinder nicht nur vor sexuellen Missbrauch zu schützen, sondern auch vor sämtlichen Formen von Gewalt. Dazu gehören die körperliche und seelische Gewalt, genauso wie die Vernachlässigung und die Verletzung der Aufsichtspflicht. Folglich soll neben den Schutzrechten auch die Förderungs- und Beteiligungsrechte von Kindern im Schutzkonzept implementiert werden.

Am 20. November 1989 haben die Vereinten Nationen die Rechte der Kinder beschlossen. In Deutschland hat der Bundestag im Jahr 1992 dieser UN - Kinderrechtskonvention zugestimmt. Weitere Zusatzprotokolle sind bis heute dazu gekommen. Die nachfolgenden Artikel bedürfen im Schutzkonzept einer ausführlicheren Betrachtung.

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes gehören für uns:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, sich zu informieren, mitzubestimmen und ihre Meinung zu sagen
- das Recht auf eine Privatsphäre und dass ihre Würde geachtet wird
- das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung
- das Recht, gesund zu leben
- das Recht bei ihren Eltern zu leben, sollten die Eltern getrennt sein, haben sie das Recht beide Eltern regelmäßig zu treffen
- das Recht auf Spiel und Erholung
- das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung¹ bei Behinderungen

Konkret heißt das bei uns im Hort

- im Einstellungsverfahren wird neben der fachlichen Begutachtung auch die Einstellung zum Kinderschutz geprüft
- Selbstverpflichtung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter
- Verhaltensampel für Mitarbeiter
- das Verfahren, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist geregelt
- Zugang zum Schutzkonzept über die Webseite des Hortes oder über die Horteleitung
- ein intaktes Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Mitarbeiter
- jährlich stattfindende, einrichtungsbezogene Risikoanalyse
- offenes Hortkonzept
- ein aktiver Hortkinderrat
- wöchentlich stattfindende Kindersprechstunde
- Beteiligung der Kinder bei Anschaffungen
- Meinungsbox für Wünsche, Vorschläge, Anregungen und Kritik der Hortkinder
- gemeinsam erarbeitete Raumregeln
- eine Hausaufgabenvereinbarung zwischen Kind, Eltern und Hort
- Mitbestimmung bei der Feriengestaltung
- Mitbestimmung bei der Auswahl des Essensangebotes im Hortbistro durch die Schülerfirma

¹ vgl. BMFSFJ, Publikation „Die Rechte der Kinder - von logo! einfach erklärt“, Berlin 2019, 5. Auflage

1.3. Bedürfnisse von Kindern im Grundschulalter

Aufgabe einer qualitativ guten Kindertageseinrichtung ist es, eine an den grundlegenden Rechten und Bedürfnissen der Kinder orientierten Erziehung, Bildung und Betreuung zu gewährleisten². Es ist das Recht eines jedes Kindes, dass seine Bedürfnisse befriedigt werden. Dieses Recht machen wir uns im pädagogischen Fachteam bewusst und wollen sie in der täglichen Arbeit beachten.

Unabhängig vom Alter gibt es existenzielle Grundbedürfnisse, die dafür sorgen, dass wir überleben. Dazu zählen:

- Essen, Trinken, Schlaf, Wärme, Schutz, Sicherheit, Erhalt der Gesundheit
- Kleidung und Unterkunft
- ein Mindestmaß an Ordnung und Regeln
- Grundlegende soziale Bedürfnisse³

Bedürfnisse von Kindern im Grundschulalter⁴:

Bewegung und Körpererfahrung:

- Aufbau und Entwicklung des Muskel- und Stützapparates
- Aufbau neuraler Gehirnstrukturen (Verfestigung von Gelerntem), Lernen funktioniert nur im Zusammenspiel mit Bewegung
- Stärkung des Immunsystems
- Förderung von grob- und feinmotorischer Koordination und Reaktionsfähigkeit
- Lernen und Erfassen von Körperfunktionen
- Kennenlernen eigener und fremder Schmerzgrenzen
- Stärkung von Motivation, Konzentration und Durchhaltevermögen
- Förderung der Selbstwahrnehmungs- und Selbsteinschätzungscompetenz
- Entwicklung kindlicher Sexualität

Eigenständige Aktivitäten und eigene Welterkundung:

- Verantwortungsübernahme, Einsatzbereitschaft
- Entdeckung der Natur und ihrer Gesetze
- Aneignung von Weltwissen
- Erlernen der eigenen Planungskompetenz
- Angstbewältigung, erlernen der Frustrationstoleranz

Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Kindern:

- Entwicklung einer Zugehörigkeit zu anderen Kindern außerhalb von Familie (Peergroup)
- Erlernen und erleben des „WIR“- Gefühls bekommt eine große Bedeutung
- Neben dem „WIR“ – wird das Gefühl von Ausgrenzung bewusst wahrgenommen
- Das Erleben von Gefühlen nimmt zu – Erlernen von Einfühlungsvermögen und Empathie
- Teamfähigkeit

² vgl. J. Maywald, Kinderrechte in der Kita, Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 2016

³ vgl. Maslov 1991 – Bedürfnispyramide

⁴ vgl. Oggi Enderlein (in Qualität in Hort, Schulkindbetreuung und Ganztagschule), M.Plehn (Hrsg.) Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 2019

Selbstwirksamkeitserfahrung im Grundschulalter:

- Autonomieerleben
- Kompetenzerleben
- Verantwortungsbereitschaft und Einsatzbereitschaft
- Positive Wirkung auf Lernerfolge

Nützlichkeitserfahrung im Grundschulalter:

- Anerkennung und Wertschätzung
- Kompetenzerleben
- Gefühl von „Eingebunden – Sein“ gewinnt an Bedeutung

Wissen und Können erwerben:

- Erlernen von ethischen und moralischen Werten
- Beginn des Erlernens einer gesellschaftlich-politischen Grundhaltung

2. Begriffserklärung

Um ein gemeinsames Verständnis für das Schutzkonzept zu entwickeln, ist es wichtig, eine gemeinsame fachliche Basis zu schaffen. Wichtige Begrifflichkeiten wurden im Fachteam besprochen. Zum Fachteam gehören alle pädagogischen Fachkräfte des Hortes, zwei Kinderschutzfachkräfte und die Leitung der Einrichtung.

2.1. Kindeswohl

Für den Hort Kinderfilmstudio bedeutet **Kindeswohl**, dass jedes Kind in seiner Einzigartigkeit gesehen, ernst genommen und in seiner Entwicklung bestmöglich gefördert und geschützt wird. Wir verstehen den Begriff nicht nur als Abwesenheit von Gefährdung, sondern als aktiven Auftrag, Rahmenbedingungen für eine gesunde, sichere und kindgerechte Entwicklung zu schaffen.

Unser Verständnis orientiert sich an gängigen fachlichen Definitionen, wonach das Kindeswohl durch folgende Grundbedürfnisse geprägt ist:

- **Schutz** vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung,
- **Förderung** der individuellen Entwicklung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben,
- **Beteiligung** und Mitbestimmung an Entscheidungen, die das Leben des Kindes betreffen,
- **Verlässliche Beziehungen** zu Erwachsenen, die Sicherheit und Orientierung geben,
- **Anerkennung und Wertschätzung** der eigenen Persönlichkeit.

Wir nehmen diese Leitlinien als Maßstab für unser pädagogisches Handeln.⁵ Dabei ist uns bewusst, dass der Begriff „Kindeswohl“ nicht immer trennscharf definiert werden kann, sondern in einem Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vorgaben, fachlichen Standards und der Lebensrealität von Kindern steht. Deshalb begründen wir unser Handeln stets auf der Grundlage der Kinderrechte, unserer pädagogischen Konzeption und den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1, 8a SGB VIII).

Kindeswohl bedeutet für unsere Einrichtung also, Bedingungen zu schaffen, in denen Kinder sicher aufwachsen, ihre Persönlichkeit entfalten können und sich in ihrem Alltag ernst genommen und geschützt fühlen.

⁵ Unser Verständnis vom Kindeswohl orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII (§ 1, § 8a), der UN-Kinderrechtskonvention sowie an fachlichen Standards der Kinderschutzarbeit (vgl. J. Maywald, Deutsches Jugendinstitut).

2.2. Kinderschutz

Der Kinderschutz umfasst alle Maßnahmen im Hort, welche unsere Kinder vor Beeinträchtigungen, Verletzungen, körperlicher und seelischer Gewalt schützen. Alle Maßnahmen, die die Institution Hort unternimmt, dienen dazu, dass dem Kind keinen Schaden zugefügt und es vor Gefahren geschützt wird (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII).

2.3. Kindeswohlgefährdung

In dem am 01.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Dort heißt es:

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

- a) sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
- b) Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzu rufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buche erbringen, ist sicherzustellen, dass

- a) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- b) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- c) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.3.1. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das Verhalten von Eltern, oder anderer Personen, die die Personensorge des Kindes übernommen haben, in solchen Widerspruch zu den Bedürfnissen des Kindes steht, dass mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung in der Entwicklung des Kindes droht.

Vernachlässigung:

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgenverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) beziehen (**körperliche Vernachlässigung**).

Die Vernachlässigung kann sich aber auch auf einen ungenügenden emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung / Förderung der motorischen, kognitiven, emotionalen, sozialen Fähigkeiten beziehen (**seelische Vernachlässigung**)⁶.

Indikatoren körperliche Vernachlässigung:

- Unzureichende, unangemessene, schmutzige Kleidung
- Mangel- oder Fehlernährung
- Unzureichende Gesundheitsfürsorge
- Mangelhafte Hygiene (Haut, Haare, Zähne)
- Oft wenig Schutz vor Gefahren
- Unzureichender Zustand der Ordnung und Sauberkeit in der Wohnung

Indikatoren seelische Vernachlässigung:

- Ungenügende emotionale Fürsorge, Mangel an Wärme
- Kein verlässliches Beziehungsangebot durch die Hauptbezugspersonen
- Mangelnde Anregung/ Förderung der motorischen, kognitiven, emotionalen, sozialen Fähigkeiten
- Nicht ausreichende Anregungen zur freien Entfaltung des Kindes

Körperliche Misshandlung:

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen – vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit anderen Gegenständen, die zu einer „nichtzufälligen“ körperlichen Verletzung eines Kindes führen.

Indikatoren körperlicher Misshandlung:

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare nachvollziehbare Ursachen (Blutergüsse, Abschürfungen, Prellungen)
- unstimmige Begründungen der Erziehungsberechtigten zu den Verletzungen
- ständiges Tragen langer Kleidung
- Kind will sich nicht vor anderen Kindern ausziehen
- „stille“ Kinder

⁶ Vgl. J. Maywald Kindeswohl in der Kita, Herder Verlag, Freiburg im Breisgau, 2013

Seelische Misshandlung:

Seelische Misshandlung ist die häufigste Form von Kindesmisshandlungen. Zeitgleich ist sie schwer definierbar. Jegliche Formen der Misshandlungen oder Vernachlässigungen schädigen die Seele eines Kindes. Seelische Misshandlung bezeichnet grob ungeeignete, extreme Verhaltensmuster von Erziehungspersonen gegenüber Kindern. In allen Formen der seelischen Misshandlung, geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt und ungeliebt

Allgemeine Indikatoren seelische Misshandlung:

- Feindselige Ablehnung (ständiges Herabsetzen, Demütigen, Kritisieren, Geringschätzung)
- Ängstigung und Terrorisierung
- Isolierung (Kind wird eingesperrt)
- Korrumperung (Kind wird ständig bestochen, damit Ziele umgesetzt werden können)
- Verweigerung der emotionalen Zuwendung

Indikatoren seelischer Misshandlung im institutionellen Kontext

Seelische Misshandlung kann auch durch das Verhalten von pädagogischen Fachkräften oder anderen Erwachsenen in der Einrichtung entstehen. Mögliche Anzeichen sind:⁷

- Abwertung und Demütigung des Kindes durch ständige Kritik, Lächerlichmachen oder Bloßstellen vor der Gruppe.
- Ignorieren oder Ausschließen des Kindes im Alltag (nicht beachtet werden, keine Ansprache, keine Teilhabe).
- Angstmachende Pädagogik, z. B. Drohungen („Wenn du das nicht machst, passiert ...“) oder Einschüchterung.
- Übersteigerte Kontrolle, die das Kind in seiner Selbstwirksamkeit einschränkt (ständige Überwachung, keine Eigenverantwortung).
- Ungerechte Behandlung (ständige Benachteiligung, Vorenthalten von Lob, Belohnung oder Aufmerksamkeit).
- Willkür im Umgang mit Regeln oder Konsequenzen (inkonsequent, unverständlich, kindfeindlich).
- Ausnutzen von Machtpositionen, um Abhängigkeiten zu schaffen oder durchzusetzen.
- Verweigerung emotionaler Unterstützung (kein Trost, kein Eingehen auf Gefühle, kein ernsthaftes Zuhören).
- Überforderung oder Unterforderung durch unangemessene Anforderungen oder fehlende Förderung.

⁷ vgl. Maywald, J. (2013): *Kindeswohl in der Kita*. Herder Verlag; Kinderschutz-Zentren (2020): *Seelische Gewalt gegen Kinder erkennen und verhindern*; UNICEF / UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19: Schutz vor seelischer Gewalt).

Indikatoren seelischer Misshandlung beim Kind

Seelische Misshandlung hinterlässt Spuren im Verhalten und Erleben von Kindern. Pädagogische Fachkräfte können solche Anzeichen wahrnehmen. Mögliche Indikatoren sind:⁸

- **Verhaltensauffälligkeiten**
 - Rückzug, Teilnahmslosigkeit, auffällige Ängstlichkeit
 - extreme Schüchternheit oder überangepasstes Verhalten
 - auffällige Aggressivität, Feindseligkeit oder Gewaltbereitschaft
 - häufiges Lügen oder manipulierendes Verhalten
- **Emotionale Auffälligkeiten**
 - geringes Selbstwertgefühl, fehlendes Vertrauen in Erwachsene
 - depressive Verstimmungen, Traurigkeit ohne erkennbaren Grund
 - übermäßige Schuldgefühle oder Selbstabwertung („Ich bin schuld, ich bin schlecht“)
 - starke Stimmungsschwankungen
- **Soziale Auffälligkeiten**
 - Schwierigkeiten, Freundschaften aufzubauen oder zu halten
 - Ausgrenzung oder Selbstisolation in der Gruppe
 - fehlendes Einfühlungsvermögen, geringe Empathie
 - übermäßige Suche nach Aufmerksamkeit und Anerkennung
- **Leistungsbezogene Auffälligkeiten**
 - plötzlicher Leistungsabfall in der Schule
 - Konzentrationsstörungen, Lernschwierigkeiten
 - fehlende Motivation und Interessenverlust
- **Psychosomatische Symptome**
 - häufige Bauch- oder Kopfschmerzen ohne organische Ursache
 - Schlafstörungen, Albträume
 - Essstörungen (übermäßiges Essen oder Nahrungsverweigerung)
 - Nägelkauen, Bettlässen, Einkoten

Sexueller Missbrauch/ Sexualisierte Gewalt:

Ist jede sexuelle Handlung bzw. Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexuelle Ausbeutung durch Nötigung. Durch den Missbrauch werden die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes gefährdet und ihre Gesamtpersönlichkeit extrem gestört.⁹

Indikatoren sexualisierter Gewalt beim Kind

Sexualisierte Gewalt kann sich in sehr unterschiedlichen Anzeichen beim Kind zeigen. Wichtige Indikatoren können sein:¹⁰

⁸ vgl. Maywald, J. (2013): *Kindeswohl in der Kita. Ein Praxisbuch zum Schutz von Kindern*. Freiburg: Herder.

vgl. Maywald, J. (2022): *Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept*. München: Don Bosco.

vgl. Kinderschutz-Zentren e.V. (2020): *Seelische Gewalt gegen Kinder erkennen und verhindern*. Köln.

vgl. AJS NRW (2018): *Handbuch Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln*. Köln.

⁹ vgl. J. Maywald, *Kindeswohl in der Kita*, Herder Verlag, Freiburg in Breisgau, 2013

¹⁰ vgl. Maywald, J. (2013): *Kindeswohl in der Kita. Ein Praxisbuch zum Schutz von Kindern*. Freiburg: Herder; vgl. Kinderschutz-Zentren e.V. (2019): *Sexualisierte Gewalt an Kindern – Erkennen, Reagieren, Verhindern*. Köln; vgl. AJS NRW (2018): *Handbuch Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln*. Köln; vgl. Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2017): *Kinderschutz und Kinderrechte in Institutionen*. München.

- plötzliches, nicht altersgerechtes Sexualverhalten oder sexualisiertes Spiel, das ungewöhnlich wirkt,
- auffälliges Wissen über Sexualität, das über die normale kindliche Entwicklung hinausgeht,
- deutliche Abneigung oder Angst vor bestimmten Personen, Orten oder Situationen,
- Vermeidung von Körperkontakt oder extreme Bedürftigkeit nach Nähe,
- unerklärliche Verletzungen, Schmerzen oder Infektionen im Genital- oder Analbereich,
- psychosomatische Beschwerden wie Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Albträume,
- plötzliche Verhaltensänderungen, wie Rückzug, starke Stimmungsschwankungen, Ängstlichkeit, Aggressivität,
- auffällige Probleme in der Schule (Konzentrationsschwierigkeiten, Leistungsabfall, Verhaltensauffälligkeiten),
- Einnässen oder Einkoten, auch nach bereits abgeschlossener Sauberkeitserziehung.

Weitere Risikofaktoren der Kindeswohlgefährdung:

- Suchtabhängigkeit der Eltern
- psychisch kranke Eltern
- hochstrittige Trennung der Eltern
- häusliche (Partner) Gewalt miterleben
- gefährdeter Umgang mit Medien
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Folgen der Gefährdungen für das Kind:

Die Folgen von Gewalt sind vielfältig. Der Schweregrad hängt vor allem von der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) des Kindes und von der Anwesenheit von schützenden Faktoren ab¹¹.

- **Körperliche Verletzungen** (Hämatome, Prellungen, Frakturen, organspezifische Verletzungen, Gedeih- und Wachstumsstörungen, Geschlechtskrankheiten, bleibende Behinderungen)
- **Psychosomatische Störungen** (Kopf-, Bauch- und Rückenschmerzen, Ein- und Durchschlafstörungen, nicht organisch bedingtes Einnässen bzw. Einkoten, Essstörungen)
- **Seelische Störungen** (Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Ängste, depressive Verstimmungen, erhöhte Gewaltbereitschaft)
- **Intellektuell-kognitive Beeinträchtigungen** (Lern- und Leistungsschwächen, kognitive Entwicklungsrückstände, Sprachstörungen, Entwicklungshemmungen)
- **Unspezifische Beeinträchtigungen** (geringes Selbstwertgefühl, Versagensängste)
- **Posttraumatische Belastungsstörungen** (ständige Ängste, Impulssteuerungsprobleme, allgemeine Reizbarkeit, Selbstentfremdung)

¹¹ Vgl. J. Maywald, Schritt für Schritt zum Kitaschutzkonzept, Verlag Don Bosco, München 2022

3. Prävention – Was tun wir, um Kindeswohlgefährdung in unserer Einrichtung vorzubeugen?

3.1. Verantwortlichkeiten

Trägerverantwortung

Der Vorstand des Vereins trägt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Kinderschutzes.

Leitungsverantwortung

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die operative Umsetzung des Schutzkonzeptes im pädagogischen Alltag. Sie ist verantwortlich für die Information, für die Schulung und Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte und Ehrenamtlichen in der Einrichtung. Hauptverantwortlich zeichnet sich hier Ute Mras, die als insoweit erfahrende Fachkraft mit Zusatzqualifikation..... ausgebildet ist. Hier erfolgt auch eine ständige Fort- und Weiterbildung, um den Anforderungen gerecht zu werden. Weiterhin fühlt sich die Horteleitung für die Sicherstellung funktionierender Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte verantwortlich. Die Leitung ist verantwortlich für die jährlich stattfindende Risikoanalyse und die Verschriftlichung der Ergebnisse, sowie die Überprüfung der daraus resultierenden Ergebnisse und Veränderungen. Die Leitung ist verantwortlich für die Fortschreibung des Schutzkonzeptes, die Überprüfungszeitraum ist ebenfalls jährlich festgelegt. In den thematischen Dienstberatungen werden Themen, die aus der Risikoanalyse und dem Schutzkonzept resultieren bearbeitet, vertieft und überarbeitet. Die Themen werden nach Anforderungen und Bedarfen gewählt. Alle Dienstberatungen werden für alle pädagogischen Fachkräfte online zur Verfügung gestellt. Ist die Teilnahme an einer Dienstberatung persönlich nicht möglich, ist die pädagogische Fachkraft verantwortlich, sich selbstständig zu informieren.

Kinderschutzfachkraft

Neben der ausgebildeten Kinderschutzfachkraft im Leitungsteam besitzt eine weitere pädagogische Fachkraft im pädagogischen Team die Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft. Die Kollegin, Anne Tränkler ist auch zur Vertrauensperson im Team benannt wurden, wenn ein Kollege die direkte Ansprache meidet, fungiert Sie als Vertrauensperson im Team und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Leitung her. Die zweite Kinderschutzfachkraft ist wichtig, um ein Interessenkonflikt zu vermeiden oder den Fall einer möglichen Befangenheit zu vermeiden. Beide Fachkräfte sind für die Durchführung von Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verantwortlich, sowie für die Auswertung der Beobachtungsbögen.

3.2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiges Arbeitsinstrument im aktiven institutionellen Kinderschutz. Ihr Ergebnis macht deutlich, welche Strukturen, Situationen oder pädagogischen Routinen besondere Risiken für unsere Einrichtung bergen, so dass hier Übergriffe bis hin zum Machtmisbrauch stattfinden könnten. Die Aspekte von besonderer Wichtigkeit und der daraus resultierenden Konsequenzen werden durch die differenzierten Fragen in der Risikoanalyse deutlich. Das Team des Hortes führt jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres eine Risikoanalyse durch. Ein ausgearbeiteter Fragebogen steht dem Fachteam für diesen Zweck zur Verfügung (Siehe Anlage 3). Nach der Bearbeitung wird deutlich, welche Risiken im Hort entstehen könnten und es werden Maßnahmen zur Abwendung geplant. Typische Risikofelder bei uns im Hort, aufgrund des Alters der zu Betreuenden und der Örtlichkeiten sind unbeobachtete Nischen, wie Garderoben bzw. die Umkleideräume in der Turnhalle, unter den Treppen in den Fluren. Keine Einsicht in der Randbepflanzung auf dem Sportplatz. Fremde Menschen in der Einrichtung, da am Nachmittag die Einrichtung nicht verschlossen ist, sowie unverschlossene Türen der Einrichtung. Keine Begleitung der Kinder zu den Toiletten, da der Toilettengang als Intimbereich der Kinder gewertet wird. Hier wurden ganz konkrete Arbeitsanweisungen im Team besprochen, um hier Gefahren abzuwenden. Eine Dokumentation

der jährlichen Bearbeitung der Risikoanalyse und entstandenen Risiken werden dokumentiert und archiviert. Die Risikoanalyse richtet sich an das Alter der zu betreuenden Kinder im Hort und bezieht sich auf das Alter von 6 bis 12 Jahren. Aufgrund der Spezifität der Einrichtung können wir auf die besonderen Schutzbedarfe von Kindern unter 3 Jahren hier an dieser Stelle verzichten. Die Verantwortung zur Abwendung von Risiken wird im Fachteam festgelegt. Die Kontrolle der Durchführung und die Erledigung der Maßnahmen zur Abwendung von Risiken obliegt der Leitung.

3.3. Besondere Schutzbedarfe von Kindern mit Beeinträchtigungen

Kinder mit Beeinträchtigungen sind in besonderem Maße gefährdet, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt oder Übergriffen zu werden. Dies hängt unter anderem mit erhöhter Abhängigkeit von Erwachsenen, eingeschränkten Ausdrucks- und Beschwerdemöglichkeiten sowie einem größeren Machtgefälle zusammen.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse berücksichtigen wir daher ausdrücklich diese besondere Vulnerabilität. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Sensibilisierung des Teams durch regelmäßige Fortbildungen zu Inklusion und Kinderschutz.
- Einsatz unterstützender Kommunikationsformen (z. B. Visualisierungen, Gebärden, Symbole), um Kindern mit sprachlichen Einschränkungen Beteiligung und Beschwerde zu ermöglichen.
- Verstärkte Beobachtung und Dokumentation bei Kindern mit Beeinträchtigungen, um Auffälligkeiten frühzeitig wahrzunehmen.
- Enge Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und ggf. therapeutischen Fachkräften, um Schutzbedarfe individuell abzustimmen.
- Priorisierte Thematisierung in Teamsitzungen, wenn Kinder mit besonderen Bedarfen betreut werden.

Damit wird sichergestellt, dass Kinder mit Beeinträchtigungen nicht nur formal gleichbehandelt, sondern **im besonderen Maße geschützt** werden.

3.4. Verhaltensampel

Im Rahmen des Schutzkonzeptes im Hort Kinderfilmstudio MD e.V. ist die Prävention ein wichtiger Baustein im Gesamtkonstrukt des Kinderschutzes. Alle Personen, die am Betreuungsprozess beteiligt sind, sollten für ihr Verhalten gegenüber den Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen sensibilisiert werden. Hier stellt sich die Frage, was ist ein fachlich korrektes Verhalten im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und was nicht. Die pädagogischen Fachkräfte haben sich auf einer der thematischen Dienstberatungen mit dem Analyseinstrument, der Verhaltensampel, beschäftigt. Diese stellt klare Definitionen für pädagogisches Verhalten auf. Sie ist zu unserer Arbeitsgrundlage geworden¹². Die pädagogischen Fachkräfte haben eine interne Verhaltensampel für den Hort konkretisiert (siehe Anlage 16). Wenn eine pädagogische Fachkraft einen Grenzüberschreit oder grenzverletzendes Verhalten wahrnimmt, darf er die pädagogische Fachkraft ansprechen bzw. sich vertrauensvoll an die Kinderschutzfachkraft im Team wenden. Diese wird die Leitung und die pädagogische Fachkraft über diese Meldung informieren. Sorgeberechtigte und die uns anvertrauten Kinder können ebenfalls einen Vorfall melden. Dafür stehen im Hort verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Die verschiedensten Möglichkeiten der Intervention können unter Punkt 4 nachgelesen werden. Die Leitung des Hortes entscheidet, welche Maßnahmen dann eingeleitet werden. Siehe Punkt 4.2. Krisenmanagement.

¹² vgl. InDiPaed – Institut für Digitale Pädagogik- Verhaltensampel-Hinweise für die Erziehung, Betreuung & Begleitung von Kindern

3.4.1. Grenzüberschreitungen

Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch, nicht zu rechtfertigen. Das Verhalten passiert nicht zufällig, sondern resultiert aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Dieses Verhalten ist meldepflichtig gegenüber dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg (§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflicht – siehe Anlage 11). Empfänger der Meldung ist die Stabsstelle V/02 für Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitsplanung des Jugendamtes der Stadt Magdeburg, die zuständige Sozialarbeiterin des Jugendamtes wird ebenfalls per Meldebogen in Kenntnis gesetzt. Die Verantwortung über die Meldung obliegt der Leitung des Hortes.

Es ist wichtig, dass das Team der pädagogischen Fachkräfte und die Leitung eine klare Position beziehen und zeitnah eine Intervention stattfindet, damit sich dieses Verhalten nicht wiederholt. Eine Information an die Sorgeberechtigten ist unbedingt nötig. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit. Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden und in unserer Einrichtung nicht dulden! Bei internen Grenzüberschreitungen erfolgt der Prozessablauf laut Anlage 10.

a. Körperliche Grenzüberschreitungen:

Anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren

b. Sexuelle Grenzüberschreitungen:

Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen

c. Psychische Grenzüberschreitungen:

Kindern Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen, bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausgrenzen, ignorieren, abwertend über die Kinder und deren Familien reden

d. Verletzung der Privatsphäre/ Intimsphäre:

Ungewolltes Umziehen der Kinder vor allen oder der pädagogischen Fachkraft, offene Türen während des Toiletenganges, Fotos von Kindern der Einrichtung im Internet verbreiten

e. Pädagogisches Fehlverhalten:

Strafen, dazu zählt auch ein unverhältnismäßiges unbegründetes Straffen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten

f. Grenzüberschreitungen im Beziehungsverhalten

Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt

3.4.2. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich. Jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten muss unbedingt eine Klärung im Fachteam erfolgen und die Sorgeberechtigten müssen informiert werden. Ggf. besteht eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.

Kinder haben das Recht, sich zu wehren und eine Klärung zu fordern. Wir wünschen von allen KollegInnen, Kindern und deren Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, sodass wir aus solchen Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.

Das Team arbeitet mit einem Codewort, um Grenzüberschreitungen und grenzverletzendes Verhalten zu signalisieren. Es lautet: „halb 7“. Sollte eine pädagogische Fachkraft das Codewort benutzen, gibt es im Team zwei verabredete Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit, der Kollege kann sich sofort selbst regulieren und bekommt die Situation gehändelt. Die andere pädagogische Fachkraft beobachtet den Prozess und bleibt noch in der Situation bis wieder eine Normalität eingetreten ist. Die zweite Möglichkeit, die andere pädagogische Fachkraft, die das Codewort ausgesprochen hat, wird die Situation übernehmen und die Fachkraft, von der eine Grenzüberschreitung/ Grenzverletzung ausgeht, verlässt sofort die Situation. Die pädagogische Fachkraft, die die Situation übernommen hat, wirkt beruhigend und deeskalierend. Es wird allen Beteiligten eine Klärung und Bearbeitung der Situation in Aussicht gestellt. Die Leitung des Hortes wird unverzüglich über diesen Vorfall in Kenntnis gesetzt.

a. Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten:

Kinder, Eltern, MitarbeiterInnen nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche

b. Grenzverletzungen der Privat-/ Intimsphäre:

Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt durch die Umkleidekabine der Sporthalle laufen, Diskriminierung oder Bloßstellung bei Einkoten und Einnässen

c. Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten:

Sich nicht an Verabredungen halten, lügen, seine Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „STOPP“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder mit bestimmten Kindern zurückziehen

d. Pädagogisches Fehlverhalten:

Kinder überfordern, unterfordern, zögerliches/ unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten

3.4.3. Fachlich korrektes Verhalten

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu sagen. Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form zu erklären.

a. Grundwerte:

Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion

b. Grenzen setzen:

Konsequent sein, diese Konsequenzen verständlich machen, Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten

c. Bestärken:

Kinder loben, Sorgeberechtigte wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln

d. Positive Grundhaltung:

Positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich, freundlich, ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe mit den Kindern kommunizieren, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen schaffen und einhalten, begeisterungsfähig sein

e. Anleiten und Lehren:

Altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen beantworten

f. Hilfe zur Selbsthilfe:

Altersgerechte Anleitung und Unterstützung, Impulse geben

g. Emotionale Nähe:

Verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn es gewollt ist), Gefühlen ihren Raum geben, Trauer zu lassen, professionelle Distanz reflektieren

3.5. Einstellungsverfahren

Die Leitung des Hortes ist zuständig für das Verfahren zur Einstellung neuer pädagogischer Fachkräfte. Im Auswahlprozess dieses Einstellungsverfahrens findet eine Begutachtung nicht nur unter dem Aspekt der pädagogischen Fachlichkeit statt, sondern auch die Eignung, in Bezug auf die Einhaltung des Kinderschutzes. Das Bewerbungsgespräch umfasst neben der fachlichen Begutachtung der Qualifikationen, auch die Einstellung zum Kinderschutz und den damit verbundenen Abläufen in der Einrichtung. Der Prozessablauf bei Verdacht einer internen Grenzüberschreitung wird thematisiert (siehe Anlage 10). Bei der Auswahl eines Bewerbers wird es Voraussetzung sein, die bestehende Selbstverpflichtung für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen des Hortes zu unterschreiben (siehe Anlage 13). Sie dient als Verhaltenskodex für alle MitarbeiterInnen der Einrichtung.

Nach den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetztes ist im Einstellungsverfahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 3 Monate sein. Liegt in der Zeit des Bewerbungsgespräches das Führungszeugnis nicht vor, darf keine Einstellung stattfinden. Darüber hinaus ist eine Erklärung, bezüglich Straftatenregister (Anlage 14) zu unterzeichnen. Die Verpflichtung zur Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses umfasst bei uns in der Einrichtung alle MitarbeiterInnen.

Die Leitung des Hortes übernimmt die Dokumentation der Führungszeugnisse unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Weiterhin wird sie sich um die Aktualisierung der vorhandenen Führungszeugnisse, welche alle fünf Jahre vorzulegen sind, verantwortlich fühlen. Bei Neueinstellung bekommt die pädagogische Fachkraft einen Einarbeitungsleitfaden zur Verfügung gestellt. Er dient als praktischer Begleiter und zur Orientierung neuer MitarbeiterInnen. Neben dem Leitfaden wird jeder neuen pädagogischen Fachkraft im Team eine erfahrende Fachkraft zur Seite gestellt. Mit dem Leitfaden soll eine positive Atmosphäre des Ankommens und ein sicheres Hereinwachsen ins Team und in den Arbeitsprozess geschaffen werden.

3.6. Kommunikationsabläufe

Zwischen allen MitarbeiterInnen der Einrichtung ist eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation unabdingbar. Dazu gehören bei uns im Hort das regelmäßige Feedback zur eigenen Arbeitsweise und zum Umgang mit den Kindern. Dafür hat das pädagogische Fachteam einige Teamregeln geschaffen, die eine wertfreie Kommunikation ermöglichen. Im April 2022 gab es diesbezüglich eine ganztägige Mitarbeiter-Innenfortbildung. Hier wurden Kommunikationswege besprochen und Regeln der Kommunikation festgelegt. Jede pädagogische Fachkraft fragt den Mitarbeiter an, ob er ein Feedback geben darf. Es wurde festgelegt, dass alle Beobachtungen auf der Sachebene besprochen werden. Weiterhin haben wir täglich vor Dienstbeginn die Chance, im Team über Ereignisse, Probleme oder Aktuelles zu reden. Jede pädagogische Fachkraft hat die Aufgabe, innerhalb seiner Basis, interne Grenzüberschreitungen im Blick zu haben und diese dann auch zu kommunizieren. Dafür wurde eine pädagogische Fachkraft im Team bestimmt, die diese Beobachtungen dem Team und der Leitung vorträgt, wenn man die direkte persönliche Anrede zur pädagogischen Fachkraft aus persönlichen Gründen nicht leisten kann. Wöchentlich wird eine Dienstberatung angeboten, davon ist in jeder zweiten Woche eine thematische Dienstberatung geplant. Hier sind immer wieder Themen zum Kinderschutz geplant. Eine weitere verbindliche Aufgabe jeder pädagogischen Fachkraft ist die schriftliche Dokumentation (Beobachtungsbogen, siehe Anlage 9) eines jeden Kindes seiner Stammgruppe. Der Beobachtungsbogen verlangt einen differenzierten Blick und eine intensive Beobachtung. Einmal jährlich ist der Beobachtungsbogen auszufüllen. Anschließend wertet die Kinderschutzfachkraft diese Bögen aus. Bei Auffälligkeiten wird das Fachteam in Kenntnis gesetzt. Weitere Maßnahmen, wie eine kollektive Fallberatung oder eine gründliche Risikoeinschätzung können folgen. Dadurch soll gesichert werden, dass jedes Kind gesehen wird, auch die stillen Kinder, die im pädagogischen Alltag nicht auffallen. Jeder Mitarbeiter ist angehalten, Beobachtungen im Alltag in der Dokumentation des digitalen Gruppenbuches einzupflegen auch wenn dieses Kind nicht zu der Stammgruppe der pädagogischen Fachkraft gehört. Jede pädagogische Fachkraft arbeitet eng mit dem Klassenlehrer seiner Stammgruppe zusammen, bei Anzeichen der Kindeswohlgefährdung oder bei anderen Auffälligkeiten findet hier ein enger Austausch statt. Gemeinsame Elterngespräche werden bei Bedarf geplant und durchgeführt.

Wöchentlich treffen sich die Streitschlichter und der Hortkinderrat. Die Streitschlichter sind Kinder, die gern in der Streitschlichtung aktiv werden wollen. Unter Anleitung einer ausgebildeten Fachkraft treffen sich die Kinder der 2. bis 4. Klasse einmal wöchentlich für ca. eine Stunde im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft, mit dem Ziel, Konfliktlösungskompetenzen zu entwickeln. Die Kinder lernen aktives Zuhören, gewaltfreie Kommunikation, Empathie, Vertraulichkeit und Neutralität. Nach der Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung erhalten die Kinder ihren Streitschlichterausweis. Damit können sie im Hortalltag bei Konflikten aktiv eingesetzt werden.

Die Hortsprecher treffen sich ebenfalls einmal wöchentlich für eine Stunde im Hortkinderrat. Ab der ersten Klasse wählt jede Gruppe, demokratisch aus ihren Reihen, einen Hortsprecher und einen Stellvertreter, die die Interessen aller Kinder im Hortkinderrat vertreten werden. Der Hortkinderrat ist das Bindeglied zwischen den Kindern in der Gruppe und dem pädagogischen Fachpersonal des Hortes und der Schule. In ihren Treffen werden Ideen und Anregungen für kommende Projekte entwickelt, Anschaffungen besprochen und jegliche Veränderungen im Hortalltag kommuniziert. Auch Verhaltensprobleme von Kindern werden diskutiert und nach gemeinsamen Lösungen wird gesucht. Beschwerden und Anregungen, aus dem Schülerbriefkasten, werden einmal monatlich im Hortkinderrat ausgewertet und bearbeitet. Vorschläge der Kinder werden sehr ernst und wahrgenommen. Zurück in den Gruppen, teilen die Kinder des Hortkinderrates die Informationen ihren Mitschülern mit. Auch die pädagogische

Fachkraft, die im Hortkinderrat mitarbeitet, nimmt die Anfragen, Wünsche und Vorschläge mit in die nächste Dienstberatung. In beiden Gremien haben die Kinder die Chance, ihr Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung einzufordern. Die pädagogischen Fachkräfte hören hier genau hin, was uns die Kinder zu sagen haben.

3.7. Selbstverpflichtung für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Eine Selbstverpflichtungserklärung dient unseren pädagogischen Fachkräften und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen als Orientierung für den grenzachtenden Umgang mit unseren Kindern. Sie formuliert Regeln in Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Formen von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können.

Die Regelungen zielen auf den Schutz von Kindern, dienen aber auch dem Schutz unserer MitarbeiterInnen vor falschem Verdacht. Die Selbstverpflichtung (siehe Anlage 13) wurde gemeinsam im Fachteam erarbeitet und dient als Orientierungs- und Arbeitsgrundlage in unserem pädagogischen Alltag. Mit der Unterschrift bekunden die MitarbeiterInnen die Bereitschaft, das Schutzkonzept in der täglichen Arbeit umzusetzen. Ein hohes Maß einer Verbindlichkeit wurde so geschaffen. Dies hat Auswirkungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung. Innerhalb wird allen Beteiligten klar, worauf sie sich verlassen können. Außerhalb haben diese eindeutigen Regelungen und Grenzen eine abschreckende Wirkung für potentielle TäterInnen. Zudem schafft es Vertrauen bei den Eltern und Sorgeberechtigten.

3.8. Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde ist jedes geäußerte oder gezeigte Unwohlsein, eine Unzufriedenheit oder ein Veränderungswunsch in Bezug auf einen Sachverhalt oder auf ein Verhalten einer Person. Immer liegt einer Beschwerde ein unerfülltes Bedürfnis zugrunde. Beschwerden, egal von Kindern, Eltern, Sorgeberechtigten oder MitarbeiterInnen werden bei uns gehört und ernst genommen. Das Fachteam des Hortes hat dafür ein separates Konzept zum Beschwerdemanagement erarbeitet, dieses ist im Büro der Leitung einzusehen. Sorgeberechtigte und Interessierte finden das Konzept zum Beschwerdemanagement aber auch auf der Webseite des Hortes oder in unserem digitalen Gruppenbuch. Mit dem Konzept des Beschwerdemanagements will der Hort den gesetzlichen Ansprüchen von Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften gerecht werden.

Die Beschwerderechte für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte sollen verbindlich in den Hortalltag integriert werden. Eine gesicherte, einheitliche und verlässliche Bearbeitung und Dokumentation einer Beschwerde ist in unserer Einrichtung gesichert (siehe Anlage 15). Es soll ein verbindliches Recht für alle Kinder sein, sich über pädagogische Fachkräfte im Hort beschweren zu können. Beschwerden von Kindern können sein, die direkte Ansprache zur pädagogischen Fachkraft mit sogenannten Alltags- und Organisationsbezogenen Beschwerden, Beschwerden über Regeln und Fairness, zwischenmenschliche Beschwerden, Beschwerden in Bezug auf Erwachsene, Beschwerden zu schutzrelevanten Themen. Die Kinder können ihre Beschwerden in der Kindersprechstunde bei der Hortleitung loswerden, sie können die Meinungsbox nutzen, sich an die Kinder des Hortkinderrates wenden. Beschwerden können aber auch nonverbal passieren, zum Beispiel durch Rückzug, Traurigkeit oder aggressives Verhalten. Dieses Verhalten von Kindern muss ebenfalls vom pädagogischen Fachpersonal wahrgenommen und sensibel bearbeitet werden. Weiterhin liegen an jedem Empfangstresen ausgearbeitete Beschwerdeformulare für Kinder und Erwachsene. Erwachsene können die pädagogischen Fachkräfte ebenfalls persönlich ansprechen. Die Eltern werden durch die Leitung des Hortes im Aufnahmegespräch ihres Kindes, über die Möglichkeiten der Beschwerden informiert. Sollte keine direkte Ansprache möglich sein, können Beschwerdeführer sich gern an eine externe Beschwerdestelle wenden. In diesem konkreten Fall ist Frau Berger im Jugendamt der LH Magdeburg für die Eltern zuständig:

Kontakt:

Kornelia Berger
Sozialarbeiterin
Jugendamt
Team Kindertageseinrichtungen

Wilhelm-Höpfner-Ring 1
39116 Magdeburg
Telefon: +49 391 540 3171
E-Mail: Kornelia.Berger@jga.magdeburg.de
Website: www.magdeburg.de

3.9. Sexualpädagogische Aspekte

Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Grundbedürfnis und verändert sich im Laufe des Lebens. Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt bereits vor der Geburt. Bei Sexualität denkt die Mehrzahl der Menschen nur an Jugendliche und Erwachsene, nicht aber an Kinder. Es gilt immer noch im Allgemeinen der Mythos vom „unschuldigen“ Kind. Danach sollen Kinder unbelastet von sexuellen Gefühlen, Gedanken und Handlungen heranwachsen oder erst aufgeklärt werden, wenn sie danach fragen. Sexualität wird meist mit Sex gleichgesetzt, aber Sex ist etwas anderes, als die umgangssprachliche Abkürzung für Sexualität. Sex ist die Sexualität, die Erwachsene miteinander erleben und Kinder will man mit diesen Formen der Sexualität nicht in Verbindung bringen.

Aber Sexualität ist nicht ein Vorrecht von Erwachsenen, sondern es durchzieht das ganze Leben. Sexualität äußert sich je nach Entwicklungsphase und Alter unterschiedlich. Sorgeberechtigte sowie pädagogische Fachkräfte müssen kindliche Sexualität in ihrer Eigenständigkeit und ihrer Unterschiedlichkeit begreifen. Kinder brauchen für ihre sexuelle Entwicklung pädagogische Begleitung, wie in allen anderen Entwicklungsbereichen auch. Motorik, Sprache, Sozialverhalten erlernen die Kinder durch eigene Erfahrungen im täglichen Miteinander. Leider wird die kindliche Sexualität häufig nicht als ein Entwicklungsbereich angesehen. Hier wird es als Problem gesehen, was es irgendwie zu lösen gilt. Kinder brauchen aber für ihre positive Entwicklung eine gute und fachgerechte Begleitung im Umgang mit der kindlichen Sexualität.¹³ Konkret heißt das für uns im Hort: Grundschulkindern den Körpererfahrungen einen breiten Raum im Alltag zu geben, sexuelle Aktivitäten nicht zu tabuisieren, zu verbieten oder gar zu bestrafen. Aber auch darauf zu achten, dass sich kindliche Sexualität ohne Gewalt und Grenzverletzungen durch andere Kinder oder Erwachsene entwickeln kann. Aber auch einen Raum der Aufklärung zu geben. Deshalb ist es unabdingbar, dass die pädagogischen Fachkräfte des Hortes den Unterschied zwischen kindlicher Sexualität und Sexualität der Erwachsenen klar definieren können. Unsere diesjährige Mitarbeiterfortbildung haben wir zum Erlagen des grundlegenden Fachwissens genutzt.

3.9.1. Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität¹⁴

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

3.9.2. Merkmale psychosexueller Entwicklung von Kindern im Grundschulalter

a) Identität und Geschlechterrolle

Das Bewusstsein für Geschlechtsidentität und Geschlechterrollen werden entwickelt. Kinder im Grundschulalter sind bevorzugt mit Gleichaltrigen desselben Geschlechts zusammen.

b) Fragen zur Sexualität

Die natürliche Neugier führt zu bewussten Fragen über Fortpflanzung, Körperveränderungen und Geschlechtsunterschiede. Das Sachwissen über den menschlichen Körper und der Sexualorgane nimmt zu.

c) Scham und Verlegenheit

Entwicklung eines Gefühls von Scham in Bezug auf den eigenen Körper, in Bezug auf Sexualität oder körperliche Intimität. Kinder im Grundschulalter fühlen sich zunehmend unwohl, von anderen Menschen nackt gesehen zu werden.

d) Körperliche Exploration

¹³ Vgl. „Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen“ - eine Broschüre im Auftrag des LJA Brandenburg (2006)

¹⁴ Vgl. J. Maywald Sexualpädagogik in der Kita Herder Verlag, Freiburg im Breisgau, , 4.Auflage (2022),

Neugieriges Erkunden des eigenen Körpers, möglicherweise in Form von Selbstbefriedigung und Erforschen der eigenen Genitalien.

e) Körperliche Entwicklung

Ausschüttung erster Sexualhormone, die Pubertät steht bevor. Bei den Mädchen im Durchschnitt zwei Jahre früher als bei den Jungs. Die Aktivität der Sexualhormone zeigt sich an der Ausbildung der Brüste und dem rasanten Körperwachstum. Erste Stimmungsschwankungen sind wahrnehmbar und der Körpergeruch verändert sich.

f) Interaktion mit Gleichaltrigen

Entwicklung sozialer Beziehungen, gelegentlich mit sexuellen Elementen wie Doktorspiele, „Lüge oder Wahrheit in Verbindung mit der Neugierde, das andere Geschlecht zu erkunden.

g) Verständnis von Liebe und Zuneigung

Aufbau enger Beziehungen innerhalb der Familie und zu Freunden, erkennbar durch die Zuneigung von körperlicher Nähe auf der einen Seite und Abneigung bei Nichtgefällen auf der anderen Seite.

h) Körperbewusstsein und Selbstbild

Zunehmendes Bewusstsein für den eigenen Körper und Beginn der Entwicklung eines Selbstbildes.

i) Empathie und Verständnis für die Gefühle anderer

Entwicklung eines tieferen Verständnisses für die Gefühle anderer.

j) Verständnis von Grenzen

Lernen, Grenzen zu setzen und zu respektieren, sowohl für sich selbst, aber auch für andere.

k) Auseinandersetzung mit Medieninhalten und gesellschaftlichen Normen

Verarbeitung von Medieninhalten über Sexualität und Beziehungen im Kontext gesellschaftlicher Normen.

3.9.3. Unsere Regeln im Hort zum Umgang mit kindlicher Sexualität

Umgang mit Doktorspielen

Die pädagogischen Fachkräfte lassen in der Einrichtung jede Form des Rollenspiels zu, diesbezüglich auch das „Doktor spielen“.

- Nur ein „JA“ ist ein „JA“
- Kein Spiel wird gegen den Willen eines anderen Kindes gespielt
- Wenn ein Kind eine Berührung nicht mehr will – sagt es „NEIN“ – ein Spielstop muss erfolgen
- Kein Kind tut einem anderem weh
- Die pädagogische Fachkraft greift bei Machtgefährden unter Kindern besonnen ein (Machtgefährden entstehen durch Altersunterschiede, körperlicher und geistiger Entwicklung)
- Die Kleidung bleibt an
- Es werden keine Gegenstände in jegliche Körperöffnungen gesteckt
- Die Möglichkeit des Rollenwechsels muss immer gegeben sein (Arzt, Patient)
- Ein Rückzug unter Decken und Zelten ist möglich, eine pädagogische Fachkraft bleibt in Hörweite, es nimmt den Prozess wahr und kann bei Problemen besonnen eingreifen

Welche Begriffe verwenden wir im Umgang mit Sexualität

Das pädagogische Fachteam verwendet Fachbegriffe im Kontext kindlicher Sexualität. Die Kinder werden angehalten, die Begriffe nicht zu verniedlichen oder zu verrohen.

Männlich:

- Äußere Genitalien: Penis, Hodensack
- Innere Genitalien: Hoden, Nebenhoden, Samenleiter, Prostata, Samenbläschen, Harnblase, Harnröhre

Weiblich:

- Äußere Genitalien: Vulva (umfasst die Schamlippen, Klitoris, Harnröhrenöffnung und Vaginalöffnung)
- Innere Genitalien: Vagina, Gebärmutter (Uterus), Eileiter, Eierstöcke, Gebärmutterhals (Zervix)

Welche Regeln gibt es in der Einrichtung zu Nähe und Distanz

- Die Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz werden in der jährlichen Überprüfung der Risikoanalyse hinterfragt. (siehe Anlage 3)
- Die pädagogische Fachkraft wahrt die professionelle Ebene zum Kind
- Nähe muss vom Kind ausgehen
- Jeder Kontakt zwischen einer pädagogischen Fachkraft und einem zu betreuenden Kind, wird sprachlich begleitet
- Praktikanten und Ehrenamtliche werden speziell zu Nähe und Distanz belehrt
- Alle Erwachsenen, die am Betreuungssetting beteiligt sind, haben eine Selbstverpflichtung unterschrieben (siehe Anlage 13)

3.9.4. Kooperation mit Eltern im Kontext des sexualpädagogischen Ansatzes

Transparenz und Information

- Eltern werden **frühzeitig über Grundsätze** des sexualpädagogischen Konzeptes informiert (z. B. Elternabend, Website).
- Sie erhalten Einsicht in die Regeln und Maßnahmen, sodass sie nachvollziehen können, wie das Team mit kindlicher Sexualität im Alltag umgeht

Einbindung in den Dialog

- Eltern können Fragen stellen und ihre Sichtweisen einbringen.
- Eltern werden ermutigt, die sprachliche Ebene (korrekte Begriffe) auch zu Hause aufzugreifen, damit Kinder nicht widersprüchliche Botschaften erleben.

Beteiligung über Beschwerde- und Feedbackwege

- Eltern sind Teil des Beschwerdemanagements (können Sorgen oder Auffälligkeiten melden).
- Ihre Rückmeldungen werden ernst genommen und fließen in die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit ein.

Gemeinsame Verantwortung für Kinderschutz

- Eltern werden für die Abgrenzung zwischen kindlicher Sexualität und sexuellen Übergriffen sensibilisiert.
- Sie sind Partner des Hortes, wenn es um Schutzmaßnahmen oder das Aufgreifen von problematischen Situationen geht.

Haltung: Partnerschaft auf Augenhöhe

- Eltern sind nicht „Kontrolleure“ der pädagogischen Arbeit, sondern aktive Bildungspartner.
- Die gemeinsame Aufgabe lautet: Kinder in ihrer gesunden sexuellen Entwicklung zu begleiten und zu schützen.

3.9.5. Wann ist ein Kind sexuell übergriffig?

Definition

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.¹⁵

Unfreiwilligkeit

- Die Unfreiwilligkeit markiert die Trennungslinie zwischen sexuellen Aktivitäten in Bezug auf kindlicher Sexualität und Übergriffen
- Die Freiwilligkeit kann sich im Verlauf einer Aktivität verändern

Machtgefälle

- Alter des Kindes
- Position des Kindes in der Gruppe
- Geschlecht
- Behinderung
- Sozialer Status
- Migrationshintergrund

Beide Parameter wurden im Team ausführlich in einer thematischen Dienstberatung besprochen. Die pädagogischen Fachkräfte des Hortes beobachten besonnen das Spiel der Kinder und der daraus entstehenden Situationen. Im Fall einer Grenzüberschreitung bzw. eines sexuellen Übergriffes greift die pädagogische Fachkraft ein, um das Kindeswohl zu wahren. Die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft ist der praktische Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen und das Entwickeln und Durchführen von wirksamen Maßnahmen gegenüber übergriffigen Kindern

3.9.6. Schutz vor Übergriffen

Wie werden die Kinder in der Einrichtung vor sexuellen Übergriffen durch andere Kinder geschützt?

Um unseren Kindern in der Einrichtung den nötigen Schutz gewähren zu können, war es dem pädagogischen Fachteam wichtig, alle am Betreuungsprozess beteiligten Personen einen einheitlichen Stand von Fachwissen zu vermitteln. Erst das Wissen über die sexuelle Entwicklung und eine Vorstellung von der kindlichen Sexualität machen es

¹⁵ Vgl. „kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen“ – eine Broschüre im Auftrag des Landesjugendamtes Brandenburg in Zusammenarbeit mit Strohhalm e.V.

möglich, zu beurteilen, wo die Grenze zwischen sexuellen Aktivitäten und sexuellen Übergriffen unter Kindern verläuft. Das Team nutzte dafür eine ganztägige Teamfortbildung „Kindliche Sexualität im Grundschulalter“ mit der Diplom-Sozialpädagogin Sexualpädagogin und systemische Beraterin, Karoline Heyne im März 2024. Neben dem fachlichen Rüstzeug wurden sexuelle und reproduktive Rechte von Kindern in Deutschland besprochen. Daraus resultiert:

- Ein einheitlicher, fachlicher Sachstand
- Klare Regeln im Umgang mit kindlicher Sexualität
- Wertschätzendes Feedback im Team
- Verhaltensampel als Richtlinie der pädagogischen Arbeit
- Intaktes Beschwerdemanagement für Kinder, sorgeberechtigte und pädagogische Fachkräfte
- Vielfältige Möglichkeiten der Partizipation von Kindern

3.10. Beteiligung und Überprüfung der Bausteine des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Fachteam des Hortes entwickelt. Wesentliche Elemente wie die Selbstverpflichtungserklärung, Teamregeln, die Verhaltensampel und die Begriffsbestimmungen wurden gemeinsam im Team erarbeitet, reflektiert und beschlossen.

Beteiligung der Eltern:

Eltern wurden über die des Schutzkonzeptes regelmäßig informiert (z. B. auf Elternabenden, in Elternbriefen und im direkten Austausch). Ihre Rückmeldungen flossen in die Weiterentwicklung ein, insbesondere bei Fragen zu Transparenz, Kommunikation im Verdachtsfall und Beschwerdewegen. Darüber hinaus werden Eltern bei der regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes erneut beteiligt, indem sie Anregungen und Erfahrungen einbringen können.

Beteiligung der Kinder:

Die Kinder sind in altersgerechter Form beteiligt worden. In Gesprächsrunden und themenbezogenen Angeboten wurden ihre Vorstellungen zu einem „sicheren Ort“ gesammelt. Daraus sind kindgerechte Vereinbarungen entstanden (z. B. Umgangsregeln im Alltag, Kinderrechte-Plakate). Zudem wurde die „Verhaltensampel“ mit Kindern erprobt und in einfacher Sprache für sie verständlich gemacht. Die Kinder haben so die Möglichkeit, ihre Sichtweisen einzubringen und aktiv an der Gestaltung eines sicheren Umfeldes mitzuwirken.

Beteiligung des Trägers und der Leitung:

Da Träger und Einrichtungsleitung in Personalunion organisiert sind, waren beide Ebenen kontinuierlich in den Prozess eingebunden. Der Träger übernahm die Verantwortung für die fachliche Qualität, die rechtliche Absicherung und die organisatorischen Rahmenbedingungen.

Überprüfung des Schutzkonzeptes:

Das Schutzkonzept wird regelmäßig im Team reflektiert und bei Bedarf angepasst. Eltern und Kinder werden in diesen Überprüfungsprozess durch geeignete Beteiligungsformate (z. B. Feedbackgespräche, Befragungen, Kinderkonferenzen/Hortkinderrat, Elternbefragungen) einbezogen. Damit wird gewährleistet, dass das Schutzkonzept nicht nur von Erwachsenen für Kinder entwickelt wird, sondern die Sichtweisen der Kinder und Eltern aktiv berücksichtigt werden.

Damit das Schutzkonzept wirksam bleibt, wird es regelmäßig überprüft und weiterentwickelt:

- **Überprüfungszeitraum:** Das gesamte Schutzkonzept wird alle zwei Jahre systematisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Überprüfung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres.
- **Jährliche Risikoanalyse:** Wird vom Fachteam jährlich durchgeführt und dokumentiert. Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung ein.
- **Überprüfung einzelner Bausteine:**

- Teamregeln und Verhaltensampel werden in Teamsitzungen reflektiert und angepasst.
- Beschwerdeverfahren werden jährlich anhand der dokumentierten Fälle überprüft.
- Selbstverpflichtungserklärung wird regelmäßig bei Neueinstellungen erneut besprochen und vom gesamten Team mindestens alle zwei Jahre bestätigt.
- Sexualpädagogische Aspekte werden im Rahmen von Teamreflexionen und Fortbildungen überprüft.

Kinder und Eltern werden über geeignete Beteiligungsformate (Elternabende, Elternbefragungen, Kinderkonferenzen/Hortkinderrat) in diesen Prozess einbezogen.

4. Intervention – Was tun bei Verdachtsfällen

4.2. Abgrenzung § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Der § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) bezieht sich hauptsächlich auf den Schutz des Kindes in seinem privaten Umfeld, d.h. außerhalb der Einrichtung des Hortes.

Der § 47 SGB VIII bezieht sich auf die Melde- und Dokumentationspflicht von Ereignissen und besonderen Vorkommnissen, welche das Wohl der zu betreuenden Kinder in der Einrichtung beeinträchtigen könnten. Welche Vorkommnisse gemeldet werden müssen, können dem Arbeitspapier zur Meldepflicht gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII entnommen werden (siehe Anlage 12). Die Leitung des Hortes ist verpflichtet, die Unterlagen zur räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Situation der Einrichtung, für fünf Jahre aufzubewahren.

4.3. Verfahren bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Der Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in der Anlage 1 für den Gesamtprozess dargestellt.

Für die pädagogischen Fachkräfte existiert eine vereinfachte Ablaufplanung (siehe Anlage 2).

Ist Gefahr in Verzug bei einer Kindeswohlgefährdung wird durch die Hortleitung in Absprache mit der Kinderschutzfachkraft des Hortes Frau Mras und/oder Frau Tränkler und dem Stammerzieher des Kindes sofort der Krisendienst des Jugendamtes der Stadt Magdeburg verständig. Der Krisendienst ist täglich rund um die Uhr erreichbar.

Tel: 0391/ 5403280

Fax: 0391/2589885

E-Mail: krisendienst@jga.magdeburg.de

Erkennt eine pädagogische Fachkraft im Hort bzw. hegt die pädagogische Fachkraft einen Verdacht der Kindeswohlgefährdung, erfolgt ein Gespräch mit der Kinderschutzfachkraft der Einrichtung. Weiterhin wird die Leitung des Hortes informiert. Die pädagogische Fachkraft ist angehalten, eine Dokumentation im Beobachtungsbogen oder im digitalen Gruppenbuch vorzunehmen. Beobachtungslisten liegen für alle pädagogischen Fachkräfte am Flurtresen bereit und kann jederzeit bei Bedarf, personalisiert bearbeitet werden (siehe Anlage 5). Die Ergebnisse werden im Fachteam des Hortes beraten. An dieser Beratung nehmen die MitarbeiterInnen, die Hortleitung und die Kinderschutzfachkraft gemeinsam teil. Bei einem Verdacht erfolgt der direkte Austausch zwischen der Schulsozialarbeit und der KSFK des Hortes. In der Beratung wird festgelegt, ob die Anhaltspunkte unbegründet sind, oder ob weiterhin ein Verdacht bestehen könnte. Bei Unklarheiten holt die Kinderschutzfachkraft externe Hilfe ein, zum Beispiel, die Möglichkeiten der anonymen Fallberatung, bei der Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage 6). Weitere externe Beratungsmöglichkeiten der Stadt Magdeburg können genutzt werden (siehe Adressen & Ansprechpartner unter Pkt. 5). Wird der Fall als unbegründet eingestuft, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet. Die pädagogische Fachkraft wird ihre Notizen und Dokumentationen im Beobachtungsbogen und im digitalen Gruppenbuch einpflegen.

Besteht weiterhin Unklarheit, erfolgt die Risikoeinschätzung im Fachteam mit der Kinderschutzfachkraft und der Hortleitung sowie eine Dokumentation (siehe Anlage 7) zur Beratung. Mit der gründlichen Risikoeinschätzung trifft das Fachteam die Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob eine Meldung (gem. § 8a SGB VIII) an den Krisendienst des Jugendamtes erfolgt. Der Vordruck des Meldebogens liegt in der Einrichtung vor und wird von Leitung und KSFK gemeinsam ausgefüllt. (Siehe Anlage 4).

Wird keine Kindeswohlgefährdung eingeschätzt, werden weitere Maßnahmen besprochen. Die Personenberechtigten werden durch den Stammerzieher und der KSFK zu einem Gespräch in den Hort gebeten, um die Ergebnisse der Risikoeinschätzung den Personenberechtigten mitzuteilen. In der Zusammenkunft wird die Kooperationsbereitschaft der Personenberechtigten geklärt und erste Schritte zur Veränderung des bestehenden Problems in Form einer Zielvereinbarung festgelegt (siehe Anlage 8). Die Ergebnisse des Gespräches werden dem Fachteam zurückgemeldet. Eine gemeinsame Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt kann eingeleitet werden. Weitere Termine werden vereinbart. Sollten die Personenberechtigten sich nicht als kooperativ erweisen, werden die Fachkräfte im Team in Absprache mit der Hortleitung und der Kinderschutzfachkraft, den Kontakt zum Jugendamt aufnehmen. Eine Meldung nach § 8a SGB VIII kann immer noch erfolgen

4.4. Krisenmanagement – Verfahren zur Melde- & Informationspflicht gemäß § 47 SGB VIII

Die Melde- und Dokumentationspflicht bezieht sich auf Ereignisse und Entwicklungen in der Einrichtung, die das Kindeswohl gefährden und beeinträchtigen könnten. Das Team hat sich ausführlich mit dem Fall einer **internen Grenzüberschreitung** beschäftigt und einen klaren Ablaufplan erarbeitet. Dieser Ablauf ist in der Anlage 10 dargestellt.

Einen Verdacht können Sorgeberechtigte, MitarbeiterInnen und Kinder äußern. Dieses kann in der direkten Ansprache mit den Stammerzieher der Gruppe, der Kinderschutzfachkraft und mit der Leitung des Hortes geschehen. Am Anmeldetresen der beiden Flurseiten sind Meinungsboxen angebracht, weiterhin liegen dort für Kinder und Sorgeberechtigte Beschwerdeformulare bereit. Die Sorgeberechtigten können auch unser Hort-Pro nutzen. Dort können die Sorgeberechtigten ihre Probleme, Beobachtungen und Gedanken verschriftlichen, der Stammerzieher oder die Leitung des Hortes bekommt das Feedback dann direkt auf dem digitalen Weg. Auch über das Telefon und den direkten Mailkontakt können Sorgeberechtigte und Mitarbeiterinnen Grenzüberschreitungen, Grenzverletzungen oder weitere Probleme melden. Weiterhin stehen den Kindern des Hortes, die Kindersprechstunde, der Hortkinderrat und die Streitschlichter AG zur Verfügung. Sollten Kinder, Sorgeberechtigte oder päd. Fachkräfte sich der Sozialpädagogin im Rahmen der Schulsozialarbeit anvertrauen, erfolgt eine Rückmeldung an die Leitung des Hortes.

Alle Fakten, Gespräche und Beobachtungen werden schriftlich fixiert. Dabei wird der Datenschutz in der Einrichtung beachtet. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, im Falle eines Verdachts bzw. einer Vermutung, die Leitung zu informieren. Die Leitung der Einrichtung schätzt aufgrund der Datenlage die Gefährdung schnell und intern ein. Die Leitung kann die Kinderschutzfachkraft der Einrichtung zur Beratung hinzuziehen.

Wird ein Verdacht oder eine Gefährdung nicht ausgeschlossen, wird zeitnah ein Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft sowie mit den betroffenen Sorgeberechtigten und dem betroffenen Kind geführt. Dieser Aufgabe obliegt der Leitung des Hortes. Eine Fachberatung des Jugendamtes bzw. der Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen der Stadt Magdeburg (siehe Pkt. 5 Adressen & Ansprechpartner) können in Anspruch genommen werden. Wenn die Leitung des Hortes ein besonderes Vorkommnis feststellt ist sie verpflichtet, ein besonderes Vorkommnis dem zuständigen öTrJH zu melden. Empfänger der Meldung ist die Stabstelle V/02 (Stabstelle für Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitsplanung. Weiterhin geht die Meldung an den zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes der Stadt MD. Eine Meldung gemäß § 47 SGB VIII ist unverzüglich anzugeben¹⁶(siehe Anlage11). Da in unserem Fall, der Hort, also die Einrichtung auch gleichzeitig Träger ist, entfällt hier die Meldung der Einrichtung an den Träger. Die Leitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins „Kinderfilmstudio MD“ e.V. rechenschaftspflichtig. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird ein Sachverhalt, ein besonderes Vorkommnis immer in anonymisierter Form übermittelt. Sofern sich der Verdacht bestätigt, erfolgen arbeitsrechtliche Konsequenzen gegenüber der pädagogischen Fachkraft (u.a. Dienstansweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung). Welche Konsequenzen notwendig sind, hängt von der Art der Intensität des Fehlverhaltens ab. Es spielt auch eine entscheidende Rolle, ob es sich um ein einmaliges oder um wiederholtes unprofessionelles Verhalten handelt. Entsprechend der Schwere des Fehlverhaltens, ist eine Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde einzureichen. Eine Information an die ElternvertreterInnen erfolgt. Für das Fachteam ist es notwendig, die Situation zu reflektieren und das Thema aufzuarbeiten. Hier werden externe Referenten die Aufgabe übernehmen, da sie unbefangen an die Aufarbeitung des Prozesses herangehen.

¹⁶ Vgl. Arbeitspapier zur Meldepflicht gem. § 47 Landesverwaltungsamt S.-A. -Landesjugendamt- Ref.501 vom 21.12.2021

Wird der Verdacht nicht bestätigt, müssen ausführliche Informationen an die Betroffenen fließen, um den Verdacht auszuräumen. Die Transparenz des Prozesses ist unabdingbar, um das Vertrauen zurück zu gewinnen. Die Leitung des Hortes wird sich um die Aufarbeitung und die Nachsorge im Fachteam kümmern.

Weitere meldepflichtige Vorkommnisse gemäß § 47 SGB VIII sind:

- Bauliche/technische Mängel, katastrophenhähnliche Ereignisse
- Strukturelle & personelle Rahmenbedingungen im Hort
- Beschwerden über die Einrichtung oder den MitarbeiterInnen
- Unfälle von Kindern
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von MitarbeiterInnen
- Fehlverhalten von MitarbeiterInnen oder weitere Personen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder
- Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder
- Weitere Ereignisse & Entwicklungen, die zur Gefährdung des Kindeswohls führen könnten

Das Verfahren des Krisenmanagements, die Dokumentations- und Meldepflicht erfolgt wie im Beispiel der internen Grenzverletzung mit dem Ziel der Sicherung des Kindeswohls in der Einrichtung.

4.5. Intervention bei übergriffigen Verhalten eines Kindes im Kontext des sexualpädagogischen Ansatzes

Wird ein sexueller Übergriff eines Kindes gegenüber einem anderen Kind aufgedeckt muss die pädagogische Fachkraft besonnen und ruhig handeln. Sie ist gemäß § 8a SGB VIII gesetzlich verpflichtet, auf das sexuell übergriffige Verhalten umsichtig und konsequent zu reagieren und es unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

Handlungsablauf bei einem Übergriff in der Einrichtung

- Kinderschutz hat höchste Priorität – Trennung von dem betroffenen und übergriffigen Kind (päd.FK)
- Information an die Leitung und an die KollegInnen (päd.FK)
- Information an die Sorgberechtigten vom betroffenen und übergriffigen Kind (Leitung)
- Klärung, ob es weitere Opfer gibt (päd. FK, aber auch KSKF, Team.Leitung)
- Meldung an das JA entspr. der 8a SGB VIII -Meldung (Leitung)
- Meldung an das JA entspr. der § 47 SGB VIII Meldung (Leitung)
- Teamsitzung (Leitung) und externe Fachleute ins Team holen (Leitung)

Empfehlung für die pädagogische Fachkraft¹⁷

- Kinderschutz hat höchste Priorität – Trennung von dem betroffenen und übergriffigen Kind
- Das betroffene Kind hat Vorrang (Prioritäten setzen)
- Ruhe bewahren – betroffenes Kind nicht als Opfer betrachten – respektvollen Umgang wahren
- Sachliche Distanz wahren – keine Wertung des Vorfalls durch die pädagogische Fachkraft
- Ermutigen des betroffenen Kindes über seine Gefühle zu reden – die pädagogische Fachkraft soll als verlässlicher Partner auftreten
- Betroffenes Kind stärken – keine Schuldzuweisungen
- Betroffene Kinder werden zur Geheimhaltung verpflichtet – die pädagogische Fachkraft erklärt den Unterschied zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen
- Keine gemeinsamen Gespräche zwischen betroffenes und übergriffiges Kind und pädagogischer Fachkraft (keine Gespräche unter sechs Augen und Ohren)
- Die pädagogische Fachkraft macht keine falschen Versprechungen gegenüber dem Kind – Transparenz im Prozess ist unabdingbar

¹⁷ Vgl. Orientierungsleitfaden zum Erkennen, Stoppen, Verhindern im Rahmen erzieherischer Hilfen „Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen“ des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

- Das übergriffige Kind benötigt die Konfrontation mit den Fakten des Übergriffs
- Klare Bewertung des Vorfalls – nicht der Person
- Klare Verbote – sich weiter so zu verhalten – Souveränität der pädagogischen Fachkraft

Bei sexualisierten Übergriffen bei Kindern erfolgt grundsätzlich eine doppelte Meldung. Eine Meldung gemäß **§ 8a SGB VIII** ist erforderlich, da sowohl das betroffene Kind als auch das übergriffige Kind Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung ausweisen können. Das betroffene Kind benötigt Schutz und Unterstützung, das übergriffige Kind benötigt unter Umständen Hilfen zur Erziehung oder therapeutische Begleitung. Eine Meldung gemäß **§ 47 SGB VIII**, da ein außerordentlicher Vorfall in der Einrichtung vorliegt, der die Sicherstellung des Schutzauftrages der Einrichtung unmittelbar betrifft. Eine Dokumentations- und Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde ist unerlässlich. Die Vorgehensweise stellt sicher, dass sowohl der individuelle Schutz der Kinder als auch die institutionelle Verantwortung des Horts gewahrt wird.

4.6. Aspekte von besonderer Wichtigkeit und daraus resultierende Konsequenzen

Die in **Anlage 3 – Risikoanalyse „Hort Kinderfilmstudio“ MD e.V.** dokumentierten Ergebnisse zeigen zentrale Gefährdungsaspekte, die für den Kinderschutz von besonderer Bedeutung sind. Aus diesen wurden folgende Konsequenzen für Prävention und Intervention abgeleitet:

- **Unklare Verhaltengrenzen im pädagogischen Alltag**
→ Konsequenz: Einführung der Verhaltensampel und verbindliche Teamregeln.
- **Unzureichende Sensibilisierung neuer MitarbeiterInnen**
→ Konsequenz: Verbindliche Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden und feste Thematisierung im Einarbeitungsprozess.
- **Risiko unbemerter Grenzverletzungen durch Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern**
→ Konsequenz: Stärkung der Kinderrechte durch Beschwerdeverfahren, Kinderrechte-Plakate und altersgerechte Beteiligungsangebote.
- **Mangel an Transparenz im Verdachtsfall**
→ Konsequenz: Klare Kommunikationswege und Verfahrensmatrix nach § 8a SGB VIII; regelmäßige Teamschulungen.
- **Gefahr von Übergriffen zwischen Kindern**
→ Konsequenz: Sexualpädagogische Begleitung, Regeln zum Umgang mit kindlicher Sexualität und klare Interventionswege.
- **Fehlende systematische Beteiligung der Eltern**
→ Konsequenz: Einbindung über Elternabende, Informationsbriefe und Feedbackschleifen.

Die Risikoanalyse wird jährlich im Fachteam überprüft und fortgeschrieben. Damit wird gewährleistet, dass Risiken nicht nur benannt, sondern durch konkrete Maßnahmen dauerhaft adressiert werden

5. Adressen und Ansprechpartner / Notfallnummern

Ansprechpartner	Adresse	Kontakt
Kinderschutzfachkraft des Hortes: Kinderfilmstudio Magdeburg e.V. Frau Mras / Frau Tränkler	Grenzweg 3 39130 Magdeburg	☎ 0391 722 7330 E-Mail: hort@kinderfilmstudio.de
Zentrale Anlaufstelle für Kinder & Jugendliche in Notlagen Kinder- und Jugendnotdienst MD (erreichbar 365 Tage / 24 h am Tag)	Gerhard-Hauptmann- Str. 46a 39108 MD	☎ 0391 73 10 114 Fax : 0391 25 89 885 E-Mail : kinderjugend.notdienst@jga.magdeburg.de
Krisendienst JA-MD	0391 5403280	erreichbar 365 Tage / 24 h am Tag
Koordinierungsstelle Kinderschutz des JA Magdeburg	Wilhelm-Höpfner-Ring 1 39116 MD	☎ 0391 540 2592 Email: kinderschutz.AFB@jga.magdeburg.de www.magdeburg.deAFB
Sozialzentrum Mitte	Katzensprung 2 39104 MD	☎ 0391 540 49 71
Leitung: Frau Recknagel	Mail: Sandy.Recknagel@jga.magdeburg.de	☎ 0391 540 49 70
Sekretariat: Frau Gerloff	Mail: Ute.Gerloff@jga.magdeburg.de	☎ 0391 540 49 71 Fax: 540 49 88
MEDICO-Center, Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst	Campus Universitätsklinikum MD Leipziger Str. 44, 39120 MD (Mo,Di,Do 19:00-22:00 Uhr, Mi/Fr 14:00-22:00 Uhr, Sa, So, Feiertag 08:00-22:00 Uhr	☎ 0391 67 25 333
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin & -psychiatrie	Klinikum MD gGmbH, Birkenallee 34 24h Notfallambulanz	☎ 0391 791-0 791 01
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin	Uniklinik MD, Leipziger Str. 44 24h Notfallambulanz	☎ 0391 67-01
Institut für Rechtsmedizin, Außenstelle MD - Gewaltopferschutzambulanz	Uniklinik MD, Leipziger Str. 44, 39120MD Haus 28	☎ 0391 671 58 43
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (Gesundheitsamt MD)		☎ 0391 540 60 58
Koordinationsstelle Frühe Hilfen	39124 MD, Lübecker Str. 32 ▪ Beratungsanfrage Anonyme Fallberatung	☎ 0391 540-2592/- 2474/- 2475 Fax: 0391 540-2550 www.magdeburg.de
Selbsthilfegruppe für Eltern von Kindern mit auffälligem Internetverhalten	Suchtberatungszentrum MD, Thiemstr.12	☎ 0391 40 68 031 Email: beratung@suechtberatungszentrum2-md.de
Polizeirevier MD	Hans-Grade-Straße 130, 39130 MD	☎ 0391 546-3291
Notruf für Mädchen & Frauen in MD		☎ 0391 40 69 451
Frauen- und Kinderschutzhause MD	Rückenwind e.V.	☎ 0391 55 720 114 ☎ 0152 23 42 66 34 Email: frauenhaus-md@rueckenwind-e.v.de
Frauenberatungsstelle MD	Rückenwind e.V. Bernburg, Olvenstedter Platz 1, 39108 MD	☎ 0391 24 39 69 80 ☎ 0162 53 02 740 Email: frauenberatung-md@rueckenwind-ev.de
Weitere Notrufnummern		
Polizei		☎ 110
Feuerwehr, Notarzt		☎ 112
Giftnotruf Berlin (24 h am Tag)		☎ 030 192 40
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst		☎ 116 117
Opferschutz/ Opferberatung		
Frauenhaus	(außerhalb der Dienstzeiten)	☎ 110
Weißen Ring e.V.		☎ 116006 ☎ 0345 290 25 20
Bundesweite Telefonnummern		
Hilfetelefon – Gewalt gg. Frauen		☎ 116 016
Kindertelefon (bundesweit)		☎ 116 111
Elterntelefon (bundesweit)		☎ 0800 111 0550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch		☎ 0800 22 55 530
Medizinische Kinderschutzhotlinne	www.kinderschutzhotlinne.de	☎ 0800 19 210 00

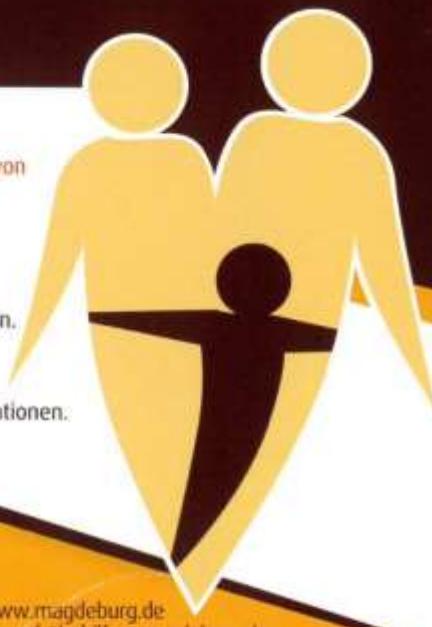
Hilfsangebote

für Kinder, Jugendliche, Eltern und weitere Bezugspersonen im Rahmen von Beratung, Diagnostik, Therapie und Begleitung.

Informieren Sie sich gerne bei uns!

Erziehungsberatung

- ... ist ein niedrigschwelliges Hilfsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern.
- ... zielt auf die Stärkung der Handlungsmöglichkeiten des Kindes und die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern zum Wohl des Kindes ab.
- ... dient zur Entlastung bei Konflikten in Familiensystemen und Krisensituationen.



Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen
Landeshauptstadt Magdeburg
Lübecker Str. 32 | 39124 Magdeburg
Tel.: 0391 540 25 92

www.magdeburg.de
www.fruhehilfen-magdeburg.de
E-Mail: kima@jga.magdeburg.de und
[fruehehilfen@jga.magdeburg.de](mailto:fruhehilfen@jga.magdeburg.de)

Landeshauptstadt Magdeburg Familien- und Erziehungsberatung

Psychologische Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Landeshauptstadt Magdeburg

Halberstädtter Straße 168-172
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 60 74 980
Fax: 0391 60 74 989
E-Mail: psychol.familienberatung@jga.magdeburg.de
Internet: www.magdeburg.de

Wildwasser Magdeburg e.V.

Ritterstraße 1
39124 Magdeburg
Tel.: 0391 25 15 417
Fax: 0391 25 15 418
E-Mail: info@wildwasser-magdeburg.de
Internet: www.wildwasser-magdeburg.de



Magdeburger Stadtmission e. V. Beratungszentrum

Leibnizstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 53 24 913
Fax: 0391 53 24 927
E-Mail: beratungszentrum@magdeburgerstadtmission.de
Internet: www.magdeburgerstadtmission.de



Caritas Regionalverband Magdeburg e. V. Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Am Charlottentor 31
39114 Magdeburg
Tel.: 0391 81 85 857
Fax: 0391 59 61 209
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-rvmd.de
Internet: www.caritas-magdeburg-stadt.de



pro familia Magdeburg

Ritterstraße 24
39124 Magdeburg
Tel.: 0391 25 24 133
Fax: 0391 28 86 977
E-Mail: magdeburg@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de/magdeburg



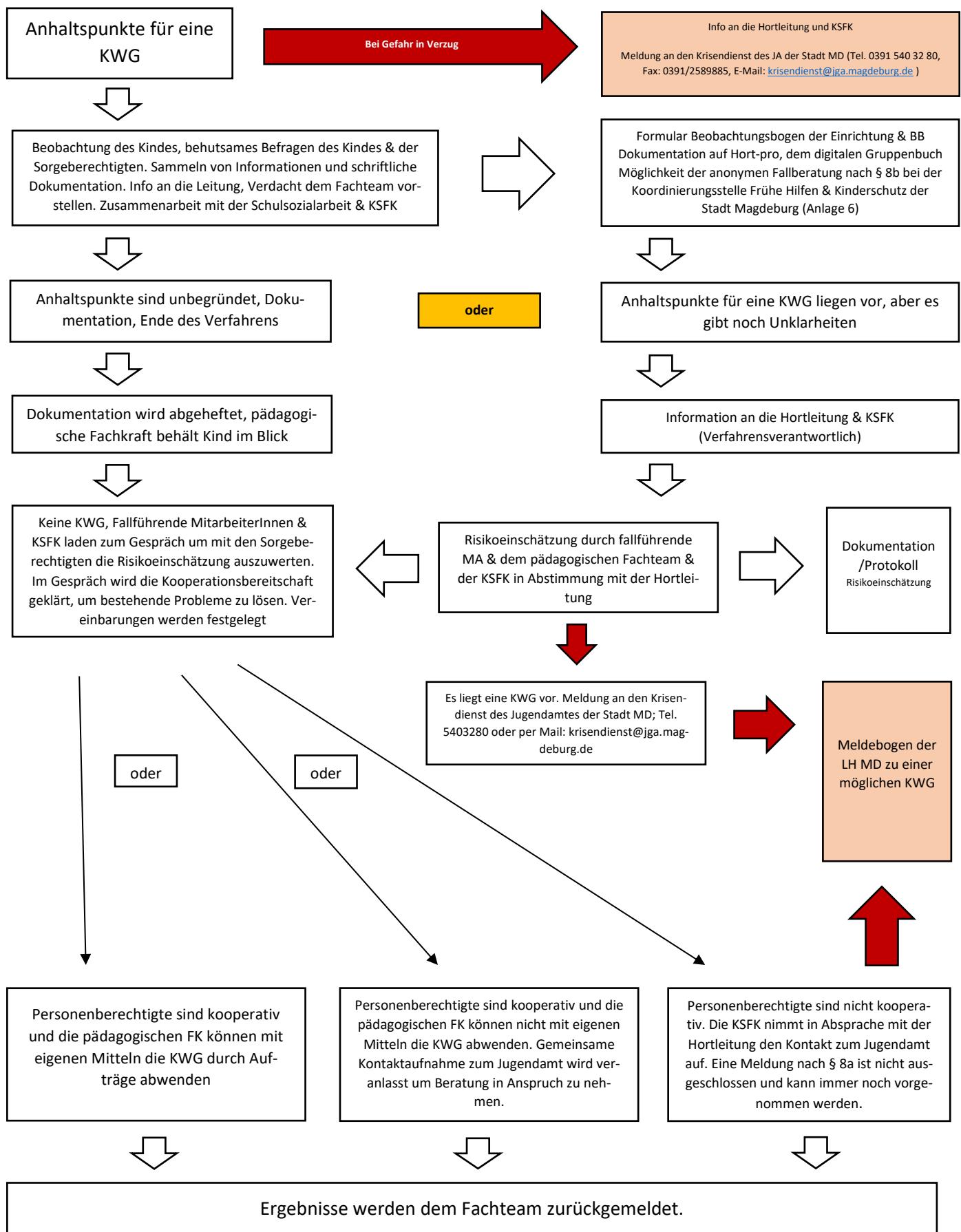
Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen

Landeshauptstadt Magdeburg
Lübecker Str. 32 | 39124 Magdeburg
Tel.: 0391 540 25 92

www.magdeburg.de
www.fruhehilfen-magdeburg.de
E-Mail: kima@jga.magdeburg.de und
[fruehehilfen@jga.magdeburg.de](mailto:fruhehilfen@jga.magdeburg.de)



Anlage 1 – Verfahrensmatrix bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



Anlage 2 – Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (intern)

Pädagogische Fachkraft hat einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

1. Beobachtung des Kindes

→ Notizen



→ Beobachtungsprotokoll

2. Behutsames Befragen des Kindes/ Sorgeberechtigten

→ Gesprächsnotizen



→ Kinderinterview

3. Information an die Leitung & Kinderschutzfachkraft



4. Fallberatung mit Risikoeinschätzung mit dem gesamten Team, der Leitung und der KSFK

→ Dokumentation / Protokoll

Risikoeinschätzung



5. Team trifft eine Entscheidung



- Kindeswohlgefährdung → Meldung ans JA (Meldebogen § 8a)
- Keine Kindeswohlgefährdung/ keine akute Gefahr → Festhalten der Ergebnisse im Protokoll / Einladung zum Elterngespräch / weitere Hilfeangebote anbieten/ Kooperation mit Eltern

Anlage 3 – Risikoanalyse „Hort Kinderfilmstudio“ MD e.V.



Zielgruppe: Kinder in der vor- und nachschulischen Betreuung im Alter von 6 – 12 Jahren	JA	NEIN
Gibt es im Hort ein klares Konzept für die Arbeit mit den Kindern?		
Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?		
Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?		
Dürfen Kinder in der Einrichtung durch pädagogische Fachkräfte bevorzugt werden?		
Dürfen Kinder durch pädagogische Fachkräfte benachteiligt werden?		
Gibt es Regelungen zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird gewalttätige Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn sich Personen darin befinden?		
Gibt es ein sexuell-pädagogisches Konzept in der Einrichtung?		
Finden Übernachtungen & Fahrten statt?		
Werden besondere Schutzbedarfe von Kindern mit Beeinträchtigungen berücksichtigt?		
Ist eine bsd. körpernahe Aktivität mit Kindern notwendig?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Wer ist verantwortlich?

Termin:

Räumliche Gegebenheiten	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche?		
Gibt es Räumlichkeiten, in denen man sich bewusst zurückziehen könnte?		
Werden die og. Bereiche in der Betreuungszeit zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeiter alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in den Hort haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn, Eltern, ehrenamtliche Helfer ...)		
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		
Werden Besucher namentlich erfasst & die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?		
Außenbereich		
Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die schwer einsehbar sind?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch zu betreten?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben & sich dort unbeaufsichtigt aufhalten können?		
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen & z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Wer ist verantwortlich?

Termin:

Personalverantwortung / Strukturen	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor jeglicher Gewalt?		
Hat der Hort ein Präventionskonzept?		
Ist in der Stellenausschreibung der Kinderschutzaspekt implementiert?		
Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Sind im Arbeitsvertrag Zusatzvereinbarungen zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Sind im Arbeitsvertrag Zusatzvereinbarungen zum „Schutz vor jeglicher Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtliche und festangestellte Mitarbeiter?		
Wird ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtliche und festangestellte Mitarbeiter verlangt?		
Werden die Führungszeugnisse regelmäßig kontrolliert & neu eingefordert?		
Gibt es einen Einarbeitungsplan?		
Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?		
Finden regelmäßige Mitarbeiterinnengespräche statt?		
Gibt es Fortbildungen für festangestellte pädagogische Fachkräfte zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiter zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für festangestellte pädagogische Fachkräfte zum Thema „Macht und Machtmissbrauch“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiter zum Thema „Macht und Machtmissbrauch“?		
Gibt es Fortbildungen für festangestellte pädagogische Fachkräfte zum Thema „Kinderrechte & Kinderschutz“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiter zum Thema „Kinderrechte & Kinderschutz“?		
Steht im Hort entsprechendes Infomaterial zur Verfügung?		
Sind im Hort Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Übernimmt die Hortleitung ihre Verantwortung? D.h. interveniert sie, wenn Fehlverhalten auftritt?		
Hat der Schutz der Kinder Priorität vor der Fürsorge gegenüber pädagogischen Fachkräften?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es eine offene Kommunikations- & Feedback-Kultur?		
Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?		
Gibt es Regelungen zum Umgang mit Social-Media?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		
Haben alle beteiligten Personen (päd.FK, Sorgeberechtigte, Kinder) Zugang zu den nötigen Informationen?		
Gibt es einen Handlungsplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben & das Handeln konkret geklärt sind?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Wer ist verantwortlich?

Termin:

Anlage 4 – Meldebogen nach § 8a SGB VIII

Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung



Bitte senden an: Jugendamt Magdeburg Team Krisendienst
(täglich rund um die Uhr erreichbar)

E-Mail: Krisendienst@jga.magdeburg.de Fax: 0391 258 9885 Tel: 0391 540 3280

Stand: November 2023

Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Datum der Meldung:

Uhrzeit:

Angaben zur Meldeperson:

Name, Vorname:

Telefon:

Institution:

E-Mail:

tätig, als (Profession):

Darf die Meldeperson gegenüber der Familie genannt werden?

ja nein

Bezug der Meldeperson zur gefährdeten minderjährigen Person:

verwandt soziales Umfeld Institution sonstiger Bezug kein
Weiterbezug

Angaben zur gefährdeten minderjährigen Person: männlich weiblich divers
Name, Vorname: Geb.-Datum:

Meldeanschrift zur gefährdeten minderjährigen Person:

Bei: Eltern Mutter Vater Großeltern sonstige

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Wenn bekannt, gegenwärtiger Aufenthalt der gefährdeten minderjährigen Person:

[Redacted area]

Ggf. Dolmetscher*in notwendig:

Sprache:

Die minderjährige Person besucht nach Angaben der Meldeperson folgende Einrichtung(en):

Krippe/Kindergarten Tagespflegestelle Hort
 Schule nicht bekannt keine Einrichtung

Name der Einrichtung/en:

[Redacted area]

Wenn bekannt, Geschwister der gefährdeten minderjährigen Person (Anzahl, Alter, Aufenthaltsort, mögliche Gefährdungen)

[Redacted area]

Die Meldung beruht auf:

eigenen Beobachtungen Hörensagen
 Fachteam Tätigkeitsbereich SGB VIII

Vermutungen der meldenden Person
Anonye Fallberatung über
Koordinationsstelle Kinderschutz

Welche Beobachtungen, welcher Sachverhalt veranlassten zur Meldung?

Benennung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls
(Bitte ggf. weiteres Blatt verwenden):

Liegt eine aussagefähige Dokumentation über den Sachverhalt vor?

ja nein

Die Meldeperson hat die Familie über die Meldung an das Jugendamt informiert:

ja nein

Die Meldeperson hat die minderjährige gefährdete Person selbst über die Meldung an das Jugendamt informiert:

ja nein

Von der Meldeperson wurden weitere Dienste oder Institutionen informiert:

ja, und zwar:
 nein

Wurde durch die Meldeperson Anzeige erstattet:

ja nein
wenn ja, wann und wo?:

Anlage 5 – Beobachtungsliste für Detaildokumentation

Name des Kindes:

Bezugserzieher:

Datum						
Mittagessen						
Brotdose / Vesper						
Pünktlichkeit FD						
Kleidung						
Körperhygiene						
Erreichbarkeit El- ternteil						
Gesundheitliche Be- einträchtigungen						
Bemerkungen / Äu- ßerungen						

Anlage 6 – Anonyme Fallberatung

Bitte senden an:

Landeshauptstadt Magdeburg
Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfe
Mail: Kinderstadt.AF@lippg.mv.mpg.de
Fax: 0391 540-2590 | Tel.: 0391 540-2592
Lübecker Str. 32 | 39124 Magdeburg



Stand: März 2021

Wahrnehmungen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung - Bitte kurze Falldarstellung:

[Large blue rectangular redaction box]

Beratungsanfrage

Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Ratsuchender: [Redacted] Datum: [Redacted]

Telefon: [Redacted]

E-Mail-Adresse: [Redacted]

Funktion des Ratsuchenden und Institution: [Redacted]

Grund für die Anonyme Fallberatung: [Redacted]

Terminvorschläge (mind. 2) mit Uhrzeit: [Redacted]

Anonymisierte Angaben zum betroffenen Kind:

Kind 1: Alter: [Redacted] Geschlecht: [Redacted]

Kind 2: Alter: [Redacted] Geschlecht: [Redacted]

Weitere Kinder im Haushalt? ja nein

Wer ist sorgeberechtigt?

- Mutter
- Vater
- Großeltern
- Vormund
- Andere

Landeshauptstadt Magdeburg
Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfe
Lübecker Str. 32 | 39124 Magdeburg

Telefon: 0391 540-2590 / 2591-2470
E-Mail: Kinderstadt.AF@lippg.mv.mpg.de / fruehhilfe@pm.mv.mpg.de
Internet: www.magdeburg.de

2

Welche Handlungen oder Verhaltensweisen der Eltern oder Dritter verletzen oder schädigen das Kind?

Mögliche Gefährdungslagen:

- Vernachlässigung (körperlich, emotional, Aufsicht)
- Psychische Gewalt/Misshandlung
- Physische Gewalt/Misshandlung
- Verdacht auf sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch
- Erleben häuslicher Gewalt
- Sonstige Gefährdungslagen
(z.B. Sucht, psychische Erkrankung der Sorgerechtigten)

Ihre Fragen:

[Large blue rectangular redaction box]

Anlage 7 – Gründliche Risikoeinschätzung

Nr.	zu beurteilende Fakten	Anmerkungen/Beobachtungen	Bewer-tung
1	Ausmaß/ Schwere der Beeinträchtigungen (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch)		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2	Häufigkeit der Schädigung		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3	Verlässlichkeit der Versorgung durch Sorgeberechtigte/Eltern		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
4	Bindung zwischen Eltern und Kind		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
5.	Ausmaß und Qualität der Zuwendung		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
6.	Wie wird die Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten/Eltern eingeschätzt?		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
7.	Sind Eltern fähig, ihr Kind realistisch in seinen Fähigkeiten, Bedürfnissen und Pflegeanforderungen wahrzunehmen?		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
8.	Haben Eltern realistische Erwartungen, wie und mit welchem Aufwand sie die Bedürfnisse ihres Kindes befriedigen können?		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

9.	Belasten die Eltern das Kind mit starken Projektionen (Zuschreibung böser Eigenschaften oder Charakterzüge)?		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
10.	Sind die Eltern in der Lage, eine Beziehung zu ihrem Kind zu entwickeln oder bleibt es ihnen fremd?		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
11.	Können die Eltern der kindlichen Entwicklung Vorrang vor der Befriedigung eigener Bedürfnisse geben?		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
12.	Sind die Eltern in der Lage, Aggressionen gegenüber ihrem Kind wahrzunehmen und auszusprechen?		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
13.	Sind die Eltern in der Lage, Aggressionen gegenüber ihrem Kind zurückzuhalten?		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

Bemerkungen:

Quelle: Dormagener Qualitätskatalog
 Marina Wölk Familientherapeutin
 Una-Susan Schaer KSFK

Anlage 8 – Dokumentationsbogen Elterngespräch

Datum:	Teilnehmer:
Name des Kindes:	
Schilderung der pädagogischen Fachkraft: Anlass des Gespräches: Was ist im Moment schwierig? Wie zeigt sich das? Wer ist betroffen?	
Schilderungen der Eltern:	
Vereinbarungen: 1. 2. 3. 4. 5. 6.	
Nächster Gesprächstermin:	
Unterschrift der Eltern:	
Unterschrift Protokollant:	

Anlage 9 – Beobachtungsbogen

Name des Kindes: _____

Geschlecht: ♂ ♀ ♀ ♂ Geburtsdatum: _____

Migrationshintergrund: ja nein _____

Schweigepflichtsentbindung liegt vor: ja nein

Personensorgeberechtigte:

1. Sorgeberechtigter: _____

Verhältnis zum Kind

Vater Mutter Oma/Opa Pflegeeltern

alleiniges Sorgerecht gemeinsames Sorgerecht

Bemerkungen:

2. Sorgeberechtigter: _____

Verhältnis zum Kind

Vater Mutter Oma/Opa Pflegeeltern

alleiniges Sorgerecht gemeinsames Sorgerecht

Bemerkungen:

Geschwisterkinder: ja nein Anzahl:

Name/Geburtsjahr: _____

Besonderheiten: geistig / körperlich / erfolgte Diagnostik / laufende, abgeschlossene Therapien (Förderbedarf 0-6 Jahre)

Name des Kindes: Geboren am:

Gruppenleiter/in:

Legende: **Rot** = nie/nein **Gelb** = gelegentlich/öfter **Grün** = immer/ja

1. Emotionales und soziales Verhalten /
Freizeit- und Spielverhalten

Datum:	Datum:	Datum:	Datum:

1.1	hat eine fröhliche & heitere emot. Grundstimmung				
1.2	wirkt zuversichtlich, unbefangen und selbstsicher				
1.3	äußert eigene Wünsche und Bedürfnisse				
1.4	äußert und vertritt die eigene Meinung				
1.5	bringt seine Gefühle spontan zum Ausdruck				
1.6	äußert Gefühle angemessen und kontrolliert				
1.7	reagiert mitfühlend, zärtlich & tröstend				
1.8	geht spontan auf andere Kinder zu				
1.9	geht auf Kontaktwünsche anderer Kinder ein				
1.10	lässt Körperkontakt zu				
1.11	hat feste Freunde/Freundinnen				
1.12	beachtet Wünsche, Vorschläge anderer Kd. Empathie				
1.13	beteiligt sich an gemeinsamen Arbeiten				
1.14	nimmt Rücksicht auf Andere				
1.15	erfasst, akzeptiert & befolgt Gruppenregeln				
1.16	wird als Spielpartner ausgewählt				
1.17	spielt ohne Spielanregung durch Erzieher/in				
1.18	spielt und arbeitet kreativ / phantasiereich				
1.19	beschäftigt sich gern in der Gruppe				
1.20	erfasst, akzeptiert, behält & beachtet Spielregeln				

1.21	erweitert Spielregeln und erfindet neue					
1.22	führt die Gruppe im Spiel					
1.23	ordnet sich im Spiel anderen Gruppenmitglied. unter					
1.24	kann mit Niederlagen umgehen					
1.25	nimmt gern an Angeboten teil					

besonders gern: _____

meidet Angebote: _____

Bemerkungen / Auffälligkeiten / Besonderheiten:

2. Verhalten in Konfliktsituationen

2.1	ist kompromissbereit & ausgleichend					
2.2	ist einsichtig & nicht stur					
2.3	ist nicht aggressiv & nicht widerspenstig					
2.4	ist aktiv & aufgeschlossen					

Verhalten in Konfliktsituationen

Beschreiben Sie das Verhalten des Kinders in Streit- und/oder Konfliktsituationen, orientieren Sie sich an oben genannten Formulierungen:

3. Sprachverhalten

3.1	drückt sich verständlich & nachvollziehbar aus				
3.2	äußert sich spontan, ungehemmt & unbefangen				
3.3	setzt Sprache zur Gefühlsäußerung ein				
3.4	kann zuhören				

Bemerkungen / Auffälligkeiten / Besonderheiten:

4. Konzentration & Lernverhalten (nicht auf Hausaufgabenerledigung bezogen)

4.1	konzentriert sich intensiv & länger auf eine Aufgabe				
4.2	probiert selbstständig verschiedene Lösungswege aus				
4.3	bringt begonnene Arbeiten zu Ende				
4.4	kann sich selbst organisieren				
4.5	ist neugierig und offen für Unbekanntes				
4.6	ist interessiert & stellt altersgemäße Wissensfragen				

Bemerkungen / Auffälligkeiten / Besonderheiten:

5. Hausaufgaben

5.1	arbeitet ruhig & konzentriert				
5.2	erledigt die HA selbst., gewissenhaft & gründlich				
5.3	hat die benötigten Arbeitsmaterialien dabei				
5.4	bemüht sich, Schwierigkeiten selbst zu überwinden				
5.5	bittet bei Problemen um Hilfe				
5.6	hält Ordnung in den eigenen Sachen				

Bemerkungen / Auffälligkeiten / Besonderheiten:

6. Kindeswohlgefährdung nach §8a

6.1	Kind ist normalgewichtig				
6.2	Kind hat eine gesicherte Verpflegung				
6.3	Erscheinungsbild ist gepflegt				
6.4	Kind riecht sauber				
6.5	Kind hat saubere und gepflegte Zähne				
6.6	Kind kommt gesund in die Einrichtung				
6.7	Eltern handeln zeitnah bei Bedarf				
6.8	Kind zeigt keine psychischen Auffälligkeiten				

Bemerkungen / Auffälligkeiten / Besonderheiten:

6.9	Kind hat keine körperlichen Verletzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Bemerkungen / Auffälligkeiten / Besonderheiten:

6.10	Kind zeigt angemessenes psychosexuelles Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
------	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

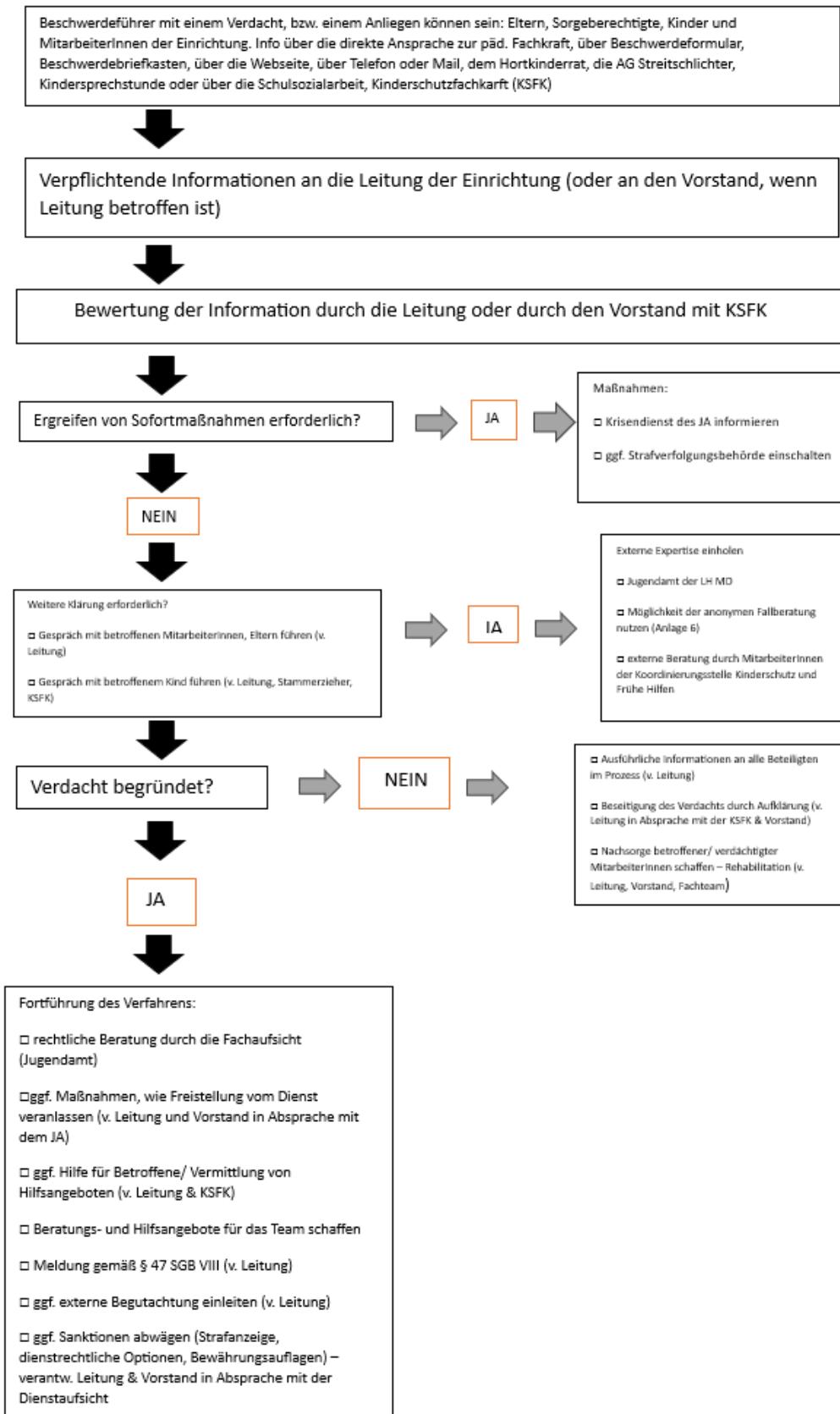
Bemerkungen / Auffälligkeiten / Besonderheiten:

6.11	Kind trägt der Jahreszeit angemessene Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.12	Kind trägt passende Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.13	Kind trägt saubere Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.14	Kind wird liebevoll verabschiedet / begrüßt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.15	Kind wird von wenig wechselnden Personen abgeholt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.16	Kind freut sich auf zu Hause	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen / Auffälligkeiten / Besonderheiten:

Anlage 10 – Prozessablauf bei Verdacht einer internen Grenzüberschreitung

Prozessablauf bei Verdacht einer internen Grenzüberschreitung



Anlage 11- Dokumentationsbogen - Meldung gem. § 47 SGB VIII



Hort Kinderfilmstudio Magdeburg e.V., Grenzweg 31, 39130 Magdeburg

DOKUMENTATIONSBÖGEN

Meldung gemäß § 47 SGB VIII

zu einem Ereignis oder/und einer Entwicklung, die geeignet sind, das Wohl von Kindern & Jugendlichen zu beeinträchtigen

Was hat sich wann ereignet? Kurz und knapp! Ereignisses bzw. Entwicklung Stichpunktartig aufführen.	
Angaben zur Einrichtung, auf das sich das die Meldung bezieht. - Name und Standort - Angebot & Angebotsform - Aktueller Belegungsstand - Personalbesetzung	
Wer war/ist an dem Ereignis beteiligt? (Kinder mit Vornamensnennung, Geschlecht und Alter, Namen der Mitarbeitenden u.a.)	
Was hat sich konkret ereignet? (detaillierte Sachverhaltsschilderung, Zeitangaben, etc.)	
Sind bisher weitere Personen bzw. Institutionen informiert worden? Wenn ja: Wann und welche?	
Welche fachliche Einschätzung haben Sie zu dem geschilderten Sachverhalt?	
Welche weiteren Maßnahmen wurden eingeleitet? Welche Maßnahmen sind geplant?	

Magdeburg,
Ort, Datum

[Redacted]
Unterschrift, Funktion



Was sind Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII¹⁸?

Bauliche/Technische Mängel, Katastrophenähnliche Ereignisse

- Schäden am und im Gebäude bzw. auf dem zum Objekt der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle zugehörigen Außengelände (z.B. Schimmel, gesundheitsschädigende Ausgasung, Baufälligkeit, defekte Spielgeräte), die nicht in einem zeitlich vertretbaren Rahmen beseitigt werden können.
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dazu führen könnten (z.B. Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden).

Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Personelle Ausfälle (z.B. Krankheit und/oder Kündigungen von MitarbeiterInnen), die die Aufsichtspflicht oder den Betrieb der Einrichtung gefährden könnten.
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z.B. durch anhaltende Unterbelegung, Zahlungsunfähigkeit des Trägers).
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. Konflikte im Team, Mobbingvorfälle).
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von MitarbeiterInnen (z.B. Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).

Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die MitarbeiterInnen

von Eltern, Beteiligungsgremien, MitarbeiterInnen oder entsprechenden Pressemitteilungen

Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen

Unfälle mit Personenschaden, die eine ärztliche Behandlung oder einen stationären Krankenhausaufenthalt zur Folge haben.

Straftaten bzw. Strafverfolgung von MitarbeiterInnen und Trägern

- Straftaten oder Verdacht auf Straftaten,
- bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben,
- Einträge im Führungszeugnis (§ 72a Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII).

Fehlverhalten von MitarbeiterInnen oder weiterer Personen und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen,
- Verletzung der Rechte von Kindern (s. UN-Kinderrechtskonvention),
- (mit-)verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten (körperliche Züchtigung),
- sexuelle Übergriffe/Gewalt und/oder sexuelle Nötigung,
- unangemessene Erziehungsmaßnahmen (verbunden mit Zwang, Drohung, Strafe, Diskriminierung, Ausgrenzung)

Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern Weitere Ereignisse, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten

¹⁸ Vgl. Arbeitspapier LVA S.-A.-Landesjugendamt- Ref. 501, Arbeitspapier zur Meldepflicht gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, Stand: 21.12.2021

Selbstverpflichtung

für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen
des Hortes „Kinderfilmstudio MD“ e.V.



1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, die mir anvertrauten Hortkinder vor körperlicher, seelischer und sexuatisierter Gewalt und Machtmissbrauch in unserer Einrichtung zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzerfahrung der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen. Aber auch Gehör zu finden.
4. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttägliches, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Machtabhängigkeiten aus. Die gemeinsame Arbeit ist getragen von einem respektvollen Umgang miteinander, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Würde und die Rechte der Kinder, deren Eltern und Angehörigen, aber auch meiner KollegInnen im Team.
6. Ich traue mich, Probleme und Fragen im Team anzusprechen und versuche dabei so wertschätzend und respektvoll wie möglich zu sein. Die gemeinsam aufgestellten Teamregeln werde ich dabei beachten. Ich versuche im pädagogischen Austausch transparent zu bleiben.
7. Ich achte auf meine eigenen Grenzen und meinen Umgang mit Stress. Im Sinne der Selbstreflexion versuche ich mir bewusst zu machen, was mich gesund hält.
8. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und baue einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz auf.
9. Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei.
10. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, KollegInnen, Eltern, PraktikantInnen und anderen Personen ernst.

Magdeburg, den

Ort, Datum, Unterschrift



Erklärung

bzgl. Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174b-c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches

Erklärung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters _____

Vor- & Nachname

geb. am: _____

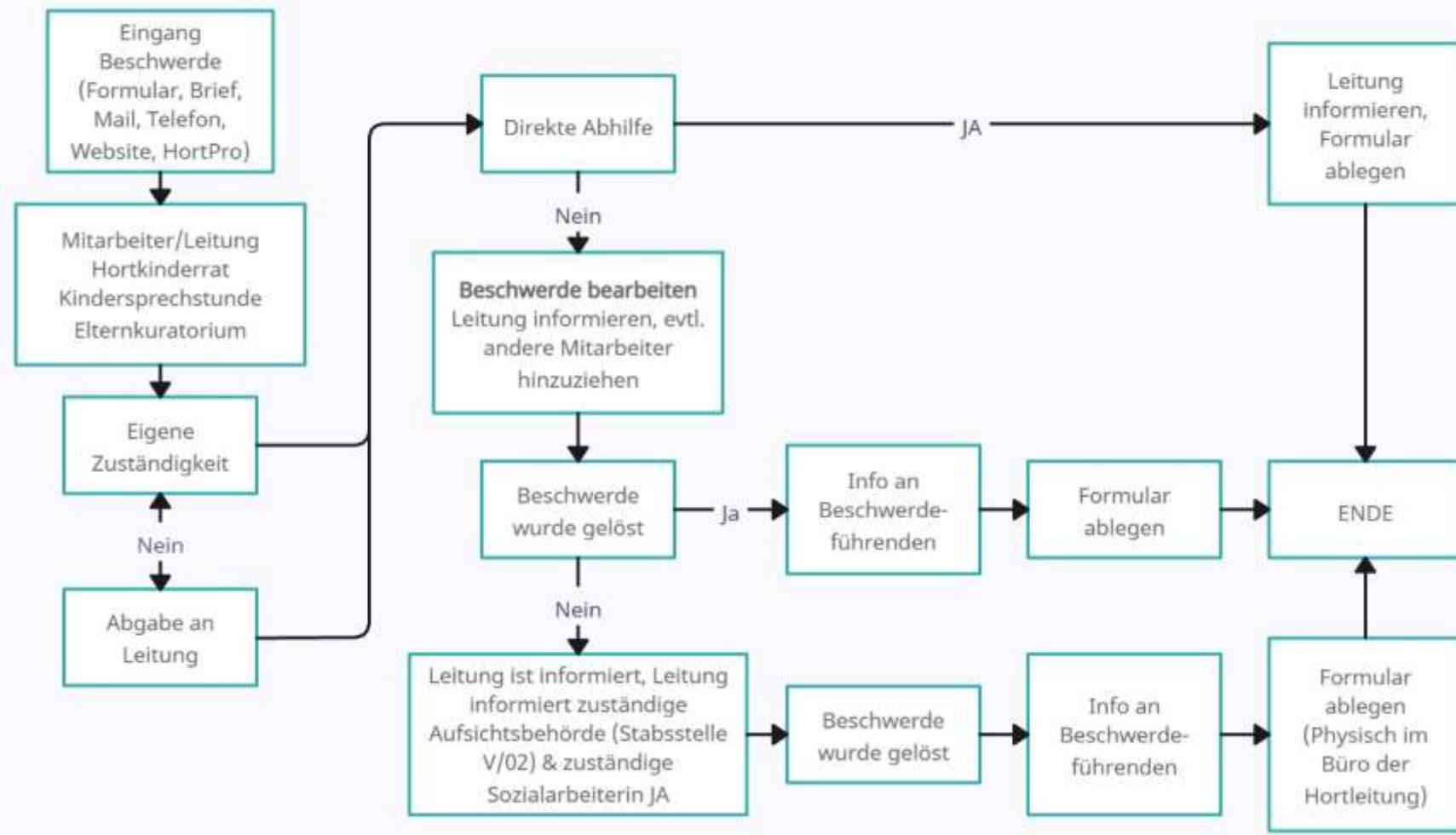
Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig. Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/Träger Kinderfilmstudio Magdeburg e.V., Grenzweg 31, 39130 Magdeburg sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Magdeburg, der _____
Ort, Datum _____ Unterschrift

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)
- § 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses)
- § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 177 StGB (sexuelle Nötigung & Vergewaltigung)
- § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)
- § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) bis § 181a StGB
- § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen)
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) bis § 184f StGB
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) bis § 236 StGB

Anlage 15 – Organigramm Beschwerdemanagement

Organigramm Beschwerdemanagement



Anlage 16 – Verhaltensampel

Verhaltensampel Hort Kinderfilmstudio MD e.V.

Grenzüberschreitungen 	Grenzverletzungen 	Fachlich korrektes Handeln 
<p>Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht die Meldepflicht nach §47 SGB VIII durch den Träger (Hortleitung) an die Stabsstelle V/02 und an das örtliche JA. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzüberritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgberechtigte ist unbedingt notwendig.</p> <p>Kinder haben das Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!</p> <p>körperliche Grenzübertritte Anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm ziehen</p> <p>sexuelle Grenzübertritte Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen</p> <p>psychische Grenzübertritte (mit Worten Kinder diskriminieren) Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen/bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder und Familie reden</p> <ul style="list-style-type: none"> → Schutz der Kinder bei Gefahren → Austausch bei grenzwertigen Situationen → Reflexion des eigenen Verhaltens → Transparenz gegenüber Anderer (Team, Sorgberechtigte, Kinder) → Konsequenzen transparent darstellen <p>Verletzung der Privat- & Intimsphäre ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> → unverhältnismäßiges, unbegründetes Strafen → Unterschied zwischen Konsequenzen & Strafen erkennen → Kinder zum Essen zwingen <p>Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt</p>	<p>Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.</p> <p>Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen von allen Kolleginnen, Kindern, und Familie auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, sodass wir aus solchen Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.</p> <p>Das Team arbeitet mit einem Codewort, um grenzverletzendes Verhalten zu signalisieren: „halb 7“</p> <p>Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche</p> <p>Grenzverletzungen der Privat- & Intimsphäre Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragtes Betreten der Umkleidekabinen, Diskriminierung und Bloßstellung bei Einkoten und Einpullern (diskreter Umgang)</p> <p>Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Kinder überfordern/ unterfordern, zögerliches/ unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten</p> <ul style="list-style-type: none"> → Transparenz und Reflexion bei Regellosigkeiten und Grenzverletzungen → Austausch bei Angeboten → fehlende Risikoabschätzung von Aktivitäten 	<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.</p> <p>Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.</p> <p>Grundwerte Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion</p> <p>Grenzen setzen konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten</p> <p>Bestärken loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören</p> <p>Positive Grundhaltung Positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich/freundlich/ausgeglichen sein, Nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein</p> <p>Anleiten und Lehren Altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten</p> <p>Hilfe zur Selbsthilfe Altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben</p> <p>Emotionale Nähe verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren</p>

Literaturverzeichnis

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019). *Die Rechte der Kinder – von logo! einfach erklärt* (5. Auflage). Berlin.

Enderlein, O. (2019). In: M. Plehn (Hrsg.), *Qualität in Hort, Schulkindbetreuung und Ganztagschule*. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.

InDiPaed – Institut für Digitale Pädagogik. *Verhaltensampel – Hinweise für die Erziehung, Betreuung & Begleitung von Kindern*.

Kinderschutz-Zentren (2020). *Seelische Gewalt gegen Kinder erkennen und verhindern*.

Landeshauptstadt Magdeburg – Jugendamt, Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung (2022). *Leitfaden zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen – Mindestanforderungen und deren Qualitätsmerkmale*. Magdeburg.

Landesjugendamt Brandenburg / Strohhalm e.V. (2006). *Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen – Eine Broschüre im Auftrag des Landesjugendamtes Brandenburg*.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Landesjugendamt, Ref. 501 (21.12.2021). *Arbeitspapier zur Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen*.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. *Orientierungsleitfaden zum Erkennen, Stoppen, Verhindern im Rahmen erzieherischer Hilfen – „Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen“*.

Maslow, A. (1991). *Motivation und Persönlichkeit. Die Bedürfnispyramide*.

Maywald, J. (2013). *Kindeswohl in der Kita*. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.

Maywald, J. (2016). *Kinderrechte in der Kita*. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.

Maywald, J. (2022a). *Sexualpädagogik in der Kita* (4. Auflage). Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.

Maywald, J. (2022b). *Schritt für Schritt zum Kitaschutzkonzept*. München: Don Bosco Verlag.

UNICEF / Vereinte Nationen (1989). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), insbesondere Art. 19: Schutz vor seelischer Gewalt*.